

Einladung

Gemäß § 62 (5) der Hess. Gemeindeordnung lade ich hiermit
zur 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, den 29.06.2023, um 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal der Hugenottenkirche, Marktplatz 23, Usingen, ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen mit dem Hochtaunuskreis und Aufhebung des Sperrvermerks
5. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
6. Stellplatzsatzung der Stadt Usingen - Neufassung
7. Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
8. Mitteilungen
9. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Bertz
Vorsitzende

Abstimmungsergebnis
Einstimmig

3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis
9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung (CDU)

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen mit dem Hochtaunuskreis und Aufhebung des Sperrvermerks

Herr Bürgermeister Wernard berichtet über den bisherigen Verlauf der Vereinbarungen mit dem Kreis und erklärt, dass der Kreistag der Vorlage bereits zugestimmt hat.

Im Anschluss fragt Herr Schmidt (FWG), ob sich der Kreis nicht an der zukünftigen Unterhaltung beteiligt, da in der Vorlage dazu nichts genannt wurde.

Herr Bürgermeister Wernard erläutert, dass sich die Vorlage nur auf den Neubau bezieht. Für die Betriebskosten und Unterhaltungskosten gibt es eine gesonderte Vereinbarung.

Beschluss-Nr. XI/10-2023

Der in der Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Usingen über die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen in Bauherrschaft der Stadt wird zugestimmt.

Gleichzeitig wird die Aufhebung des Sperrvermerks für die Errichtung der Atemschutzübungsanlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig

5. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Dieser TOP wurde wie beschlossen am Ende der Sitzung behandelt.

Um 19:17 Uhr verlassen Frau Enslin (Bündnis 90/Die Grünen), Herr Schmidt (FWG) und Herr Seidenstücker (Magistrat) den Sitzungssaal aufgrund von Befangenheit.

Herr Bürgermeister Wernard erläutert die Vorlage und erklärt, dass die Liste ausschließlich für die Parlamentarier einzusehen ist. Er berichtet weiterhin, dass der Magistrat entsprechend dem Hinweis in der Vorlage beschlossen hat, die Nr. 15 aufgrund der in der Rechtsgrundlage feststehenden Sollregelung bezüglich der Altersgrenze zu streichen.

Herr Müller (FDP) merkt an, dass diese Sollregelung zu einer Diskriminierung eines großen Teils der Gesamtbevölkerung führt.

Daraufhin erläutert Herr Sielemann (Bündnis 90/Die Grünen), dass diese Regelung dennoch ernst genommen werden sollte, da man sich sonst anfechtbar machen könnte.

Zusätzlich meldet sich Herr Müller (SPD) und weist darauf hin, dass sie sich enthalten werden, da noch keine parteiinterne Besprechung über diese Vorlage stattfinden konnte.

Beschluss-Nr. XI/60-2023

Es wird empfohlen, den Bewerber unter Nr. 15 wegen Überschreitung der Altersgrenze abzuleh-

nen. Weiterhin wird empfohlen, die vorliegende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen (SPD, FDP)

6. Stellplatzsatzung der Stadt Usingen - Neufassung

Vorab erläutert Herr Bürgermeister Wernard die Hintergründe der Änderung der Stellplatzsatzung und weist darauf hin, dass die Neufassung auch vom Städte- und Gemeindebund geprüft wurde. Anschließend meldet sich Frau Enslin zu Wort und kritisiert die Aufhebung der einzelnen Ablöse-zonen. Daraufhin erklärt Herr Bürgermeister Wernard, dass die Festsetzung eines festen Ablösebetrags unabhängig der unterschiedlichen Zonen aus Gleichheitsgrundsätzen rechtlich vorge-schrieben ist.

Beschluss-Nr. XI/62-2023

Es wird beschlossen:

Die Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen wird gemäß der als Anlage 1 vorliegen-den Fassung auf der Grundlage der § 5 HGO sowie § 91 HBO beschlossen.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Usingen vom 05.05.2019, sowie deren 1. Änderung vom 02.11.2019 werden aufgehoben und ersetzt.

Abstimmungsergebnis

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen (Bündnis 90/Die Grünen)

7. Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Frau Windhager (Verwaltung) erklärt kurz das Ergebnis des Budgetberichts zum 30.04.2023.

Frau Enslin (Bündnis 90/Die Grünen) möchte wissen, wieso die Einkommenssteuer und die Grund-steuer B laut den aktuellen Hochrechnungen geringer ausfallen.

Herr Bürgermeister Wernard erklärt, dass die geringere Einkommenssteuer auf die problematische Bevölkerungsstruktur Usingens zurückzuführen ist, wie es in der Vergangenheit immer wieder kommuniziert wurde. Er begründet weiterhin, dass die Einkommenssteuersätze in Usingen gerin-ger ausfallen als in den umliegenden Kommunen.

Weiterhin erklärt Herr Bürgermeister Wernard, dass die Begründung für die geringere Grundsteuer B dem Protokoll angehängt wird.

Anhang (Begründung der Kämmerei/Kasse):

Im Haushalt 2023 wurde eine leichte Steigerung der Erträge durch die Grundsteuer B aufgrund vo-raussichtlich steigender Bevölkerungszahlen eingeplant. Dieser Ansatz wird entsprechend der ak-tuellen Hochrechnungen um etwa 100.000 € unterschritten, da der erwartete Bevölkerungszu-wachs, der sich folglich auf die Grundsteuerzahlungen für Grundstücke auswirkt, noch nicht einge-treten ist.

Beschluss-Nr. XI/63-2023

Der Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis

Zur Kenntnis genommen

8. Mitteilungen

Herr Bürgermeister Wernard macht auf die Bürgerversammlung zum Thema Freiflächenphotovoltaik am 04.07.2023 aufmerksam.

Außerdem teilt er mit, dass die Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft diskutiert wird und bereits Gespräche diesbezüglich stattfanden.

Zusätzlich weist Herr Bürgermeister Wernard darauf hin, dass er eine Bürgermeister-Vorlage in die nächste Stadtverordnetenversammlung geben wird, bei der es um die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Ersatzbeschaffung neuer Salzsilos geht.

9. Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

Usingen, 30.06.2023

Claudia Bertz
Vorsitzende

Kim Windhager
Schriftführerin

Stadt Usingen

Niederschrift

der 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, den 25.05.2023 in der Hugenottenkirche, Marktplatz 23, 1. Stock

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:16 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Vom Ausschuss

Bertz, Claudia	Vorsitzende
Enslin, Ellen	
Hahn, Birgit	
Holzbach, Markus	
Kern, Stefan	in Vertretung für Kiesow, Stefan
Müller, Bernhard	
Müller, Ralf	
Schmidt, Michl	
Sielemann, Manfred	
Sussmann, Kevin	in Vertretung für Jackson, Alexander
Vogel, Ileana	

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen	Bürgermeister
Hahn, Michael	
Roth-Peters, Maria	

C. Vom Seniorenbeirat

Schäper, Charlotte

D. Von der Verwaltung

Knull, Sebastian

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende, Claudia Bertz, eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Tagesordnung

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Tagesordnung wird genehmigt.

4. Antrag der FDP-Fraktion vom 12.03.2023 - „Marktbedingte Erhöhung der Miete für das Stromverteilnetz“!

Ralf Müller erläutert den Antrag der FDP.

Es folgt eine Diskussion, indem klargestellt wird, dass nicht das Netzentgelt, sondern der Strompreis in die Höhe geschossen ist sowie dass es eine vertragliche Regelung einzuhalten gilt.

Dem Protokoll werden die Ausführungen von Herrn Wernard beigefügt:

„Es handelt sich bei der Netzgesellschaft Hochtaunus um eine Eigentums-gesellschaft, die die Sachanlagen an die Syna zum Betrieb verpachtet. Nur die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verträge der Netzgesellschaft. Das Pachtentgelt ist vertraglich vereinbart. Es steigt und fällt mit den Vorgaben der Bundesnetzagentur, die die Höhe der regulatorischen Verzinsung ebenso vorgibt, wie z.B. die Nutzungsdauern für die Anlagen. Die Höhe der Pacht (Kapitalkosten) bestimmt in Verbindung mit den ebenso seitens der BNetzA genehmigten Betriebskosten die Höhe der Netznutzungsentgelte.

Die Netzgesellschaft hat den Zweck den Ausbau und Instandhaltung der Stromnetze von Usingen und Grävenwiesbach umzusetzen. Dazu stellt Sie dem Pächter und Betreiber der Netze, der Syna GmbH, die entsprechenden Mittel zur Verfügung. Dieser Teil der Stromversorgung ist das sogenannte „regulierte Geschäft“.

Davon zu unterscheiden ist der Stromvertrieb, also der Verkauf von elektrischer Energie an die Endverbraucher, der mit der gemeinsamen Netzeigentums-gesellschaft nicht in Verbindung steht. Dieser Teil der Stromversorgung unterliegt dem Wettbewerb und aktuell großen Preisschwankungen.

Die Netzgesellschaft oder die Syna GmbH profitieren nicht von schwankenden Strompreisen und haben auch keinen Einfluss darauf. Es gibt keine Verbindung zwischen Energievertrieb / -beschaffung und der Netzkooperation.“

Beschlussvorschlag XI/37-2023

Die Stadtverordnetenversammlung möge wie folgt beschließen:

„Die mehrheitlich von der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach seit April 2022 betriebene Stromnetzgesellschaft erhöht die aktuelle Miete/Pacht ihres Verteilnetzes gegenüber dem Netznutzer (SYNA) für das Jahr 2023 um den Faktor 2“.

Abstimmungsergebnis

1 Ja-Stimmen (FDP), 9 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung (AfD)

5. Neuwahl des Ortsgerichtsvorstehers und der Ortsgerichtsschöffen

Keine Wortmeldungen

Beschluss-Nr. XI/29-2023

Es wird beschlossen, dem Direktor des Amtsgerichts Herrn Rainer Born, Porbach 3, 61250 Usingen als Ortsgerichtsvorsteher und Herrn Walter Walle, An der Ruhbank 5, 61250 Usingen als Ortsgerichtsschöffen und weiteren Ortsgerichtsvorsteher vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

6. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Usingen (Wettaufwandsteuersatzung)

Keine Wortmeldungen

Beschluss-Nr. XI/36-2023

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Usingen (Wettaufwandsteuersatzung) wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

7. Einzelbeschlüsse zur Konkretisierung des Bedarf- und Entwicklungsplans der Feuerwehr

Herr Wernard erläutert, dass die hier vorliegenden Beschlüsse im Arbeitskreis Feuerwehr erarbeitet wurden. Es gab drei Arbeitssitzungen. In der ersten Sitzung wurden die Grundzüge eines Bedarf- und Entwicklungsplanes erläutert, in der zweiten Sitzung stellte Stadtbrandinspektor Grau seine Sichtweisen vor, in der dritten Arbeitssitzung wurde die vorliegenden Ergebnisse unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Stadtbrandinspektors erarbeitet.

Es wird in der Versammlung noch mal klargestellt, dass in den wenigen Punkten, die nicht vollständig den Vorstellungen der Feuerwehr entsprechen, kein abschließender Entschluss gefasst wurde, sondern die Entscheidungen auf 2027 verschoben wurden, bis grundlegende Weichen (Fertigstellung des Neubaus Usingen, Standortentscheidung Eschbach/Wernborn) gestellt sind.

Beschluss-Nr. XI/49-2023

1. Langfristige Standortstrategie

Die Verwaltung soll primär einen geeigneten Standort für eine mögliche Zusammenlegung der Feuerwehren Eschbach/Wernborn, z.B. im Bereich der Ziegelhütte prüfen. Sollte dieser nicht in Betracht kommen, können weitere Standorte vorgeschlagen werden. Sollte kein geeigneter Standort gefunden werden, der die Interessen aller Feuerwehren berücksichtigt, ist die Planung eines gemeinsamen Neubaus Eschbach/Michelbach zu prüfen. Die Integration der Arztpraxis „Alte Schule“ soll dabei mitgeprüft werden, sofern dadurch der Dienstbetrieb nicht behindert wird. Idealerweise findet sich hierfür ein Standort im nördlichen Bereich Eschbachs.

Darüber hinaus soll die Machbarkeit von Fusionen Kransberg/Pfaffenwiesbach und/oder Friedrichstal geprüft werden.

Alle Standortentscheidungen sind erst nach Rücksprache mit der Feuerwehr zu realisieren.

2. Hilfsfrist

Es sind derzeit keine Maßnahmen notwendig. Die Hilfsfrist in Usingen Mitte muss aber im Hinblick auf die derzeit ungewöhnlich schnelle Ausrückzeit seitens der Verwaltung/Politik alle 3 Jahre überprüft werden.

Die Feuerwehr evaluiert ohnehin jedes Jahr selbstständig die Hilfsfristen und passt ggf. die Alarm- und Ausrückeordnung an.

3. Die Abdeckung der Hilfsfrist nach Stufe 2 über gegenseitige, nachbarschaftliche Hilfe

Es wird mit Neu-Anspach und Grävenwiesbach eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur kostenlosen gegenseitigen nachbarschaftlichen Hilfe geschlossen werden.

4. Wechselladerkonzept

Dem Wechselladerkonzept wird im Hinblick auf höhere Flexibilität und der Vorhaltung von viel Löschwasser unter dem Vorbehalt der Aufhebung des Sperrvermerks (wird in einer der nächsten Sitzungsrunden beraten) zugestimmt, sofern dadurch die Fahrzeuge TLF 20/45 und GW-L

ersetzt werden können (Genehmigung RP erforderlich). Die Mehrkosten des Wechselladerkonzepts sollen durch Einsparungen im Gesamtfahrzeugbestand (siehe Ringschluss) aufgefangen werden.

Im Neubau werden bereits die entsprechenden räumlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um ein Wechselladerkonzept realisieren zu können. Das erforderliche Genehmigungsverfahren, mit dem WLF auf die Fahrzeuge TLF und GW-L verzichten zu können, wird von der Verwaltung eingeleitet.

Sobald die entsprechenden Genehmigungen vorliegen, sind die entsprechenden Haushaltsmittel aufzunehmen, damit unter Berücksichtigung derzeitiger Lieferzeiten (bis zu 2 Jahre) das Wechselladerkonzept mit Fertigstellung des Neubaus realisiert werden kann.

Es wird zunächst **ein** Grundfahrzeug sowie notwendige Abrollbehälter nach einer Priorisierung der Feuerwehr Usingen und des HTKs sukzessive beschafft. Der Bedarf über ein weiteres Grundfahrzeug wird nach Evaluation des realisierten Wechselladerkonzepts erneut geprüft und kann im Rahmen des fortzuschreibenden Fahrzeugkonzepts 2027 umgesetzt werden, sofern sich keine anderen Lösungen (z.B. über die IKZ) finden lassen.

5. Zukünftiger Fahrzeugbestand

Nach Vollzug des Ringtauschs von Fahrzeugen wird **ein** Altfahrzeug (TSF-W) als **Ersatzfahrzeug** weiter vorgehalten, solange dieses Fahrzeug keine unverhältnismäßig hohen Kosten produziert und es adäquat untergestellt werden kann, ohne anbauen zu müssen.

Daher wird die Unterbringung dieses Fahrzeuges in der Regel in Usingen-Mitte vollzogen, da hier noch ein Stellplatz zur Verfügung steht. Während der Bauarbeiten kann das Fahrzeug Übergangsweise in Wernborn untergestellt werden.

Bis 2027 wird evaluiert, wie oft das Reservefahrzeug zum Einsatz kommt und bis 2027 die Notwendigkeit eines dauerhaften Ersatzfahrzeugs geprüft.

6. Zukünftige Fahrzeugklassen

Es wird bestimmt, dass sich in zukünftigen Fahrzeugkonzepten näher an Soll-Fahrzeugen nach DIN-Norm orientiert wird. Entscheidungen hierzu werden erst im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Fahrzeugkonzepts 2027 abschließend getroffen.

7. Ringtausch von Fahrzeugen

Das TSF-W Usingen wird nach Michelbach verlagert, das LF 8/6 Eschbach nach Wilhelmsdorf.

Sollte die Feuerwehr Michelbach in Eschbach integriert werden, kann das TSF-W Usingen, dann Michelbach Baujahr 2021 das LF 8/6 Wilhelmsdorf ersetzen, was nur noch eine Laufzeit bis ca. 2027 hat. Mit diesem Tausch werden Neubeschaffungen von 2 TSF-W eingespart (ca. 200.000 €).

Für Eschbach ist ein adäquater Ersatz zu schaffen. Die Feuerwehr beschäftigt sich gerade mit einem ca. 22-Jahre alten Gebrauchtfahrzeug – einem TLF 16/25 mit Gruppenkabine (ca. 30.000 €). Sollte die Genehmigung hierfür von RP und Aufsicht erfolgen, ist diese Beschaffung zu empfehlen. Es wird aber gleichzeitig festgelegt, dass nicht automatisch eine gleichwertige Ersatzbeschaffung in 2027 erfolgt. Generell ist für den Standort Eschbach allein ein MLF zur Ersatzbeschaffung (ca. 180.000 €) vorgesehen. Wie das Fahrzeug ca. 2027 Ersatz beschafft wird, ist im Hinblick auf die Ergebnisse der Standortfragen zu bewerten (siehe Punkt Nr. 1) und wird mit der Planung eines neuen Fahrzeugkonzepts unter Berücksichtigung dann möglicherweise zu fusionierenden Standorten 2027 getroffen und umfasst dann alle Ersatz zu beschaffenden Fahrzeuge der nächsten 10 Jahre.

8. Zusätzliche Verwaltungskraft für das Feuerwehrwesen

Der Bereich Brandschutz wird um eine Vollzeit Verwaltungskraft für die 3 Parteien (Usingen, Neu-Anspach, IKZ Zweckverband) aufgestockt, um auch im Hinblick auf die folgenden Punkte mehr Unterstützung leisten und Entlastungen für das Ehrenamt schaffen zu können.

9. Maßnahmen zur Erhöhung der personellen Mindeststärke

Mit der zusätzlichen Verwaltungskraft ist das Ehrenamt bei mehr administrativen Tätigkeiten zu unterstützen. Insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit hat die Stadtverwaltung auch mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung Unterstützung zu leisten, sei es bei der Organisation von „Tag der offenen Türen“ oder durch den Social Media Auftritt der Stadt.

10. Maßnahmen zur Erhöhung der Tagesalarmsicherheit

Die Leitung der Feuerwehr hat die Alarm- und Ausrückordnung so angepasst, dass der Schutz der Bevölkerung gewährleistet ist. Durch das Hinzualarmieren von mehreren Feuerwehren wird die Tagesalarmsicherheit in der Praxis in der Regel erfüllt. Die Maßnahmen aus Nr. 9 sind aber unabdingbar, um hier weitere Einsatzkräfte zu gewinnen.

11. Maßnahmen zur Qualifikation des Personal

Es wird zukünftig ein Budget für 7 Führerscheine ohne Eigenanteil zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ein Budget für 2 Fahrsicherheitstrainings pro Wehr pro Jahr.

Zudem soll die Stadt regelmäßig Führungslehrgänge, Teambuildingmaßnahmen oder Motivationslehrgänge für die Feuerwehr organisieren.

12. Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwassersituation

Durch das Wechselladersystem wird ein Abrollbehälter mit 10.000 Liter Löschwasser zur Verfügung stehen und akute Probleme lösen. Zudem wird die IKZ Wasserversorgung beauftragt, die Löschwassersituation weiter zu analysieren und Maßnahmen zu erarbeiten, um die Situation zu verbessern. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr sind Brauchwasserreserven zu identifizieren.

13. Maßnahmen zur Verbesserung des Katastrophenschutzes

Es werden Heizlüfter und Notstromaggregate für alle Bürgerhäuser und Feuerwehrgerätehäuser im Laufe des Jahres 2023 geliefert.

Ab dem Haushaltjahr 2023 wird ein festes Budget für den Katastrophenschutz etatisiert, mit dem z.B. zwei mobile Tankstellen beschafft werden sollen. Mittelfristig muss ein Gesamtkonzept entwickelt werden.

14. Baulichen Mängel an Gerätehäusern und Prioritätensetzung diese abuarbeiten

Dies ist insbesondere abhängig von den personellen Ressourcen des Bauamts und den vielen anderen dringlichen Bauprojekten. Mit dem Neubau der Feuerwehr Usingen sind die Ressourcen bis ca. 2025 vollständig gebunden.

Aufgrund der Arbeitsstätte- bzw. baulichen Mängeln im Feuerwehrhaus Eschbach ist dieser Standort unter Berücksichtigung der langfristigen Strategie über Standorte ggf. mögliche Zusammenlegungen aus Nr. 1 als nächstes zu forcieren. Allein diese Projekte binden die personellen Ressourcen unserer Verwaltung bzw. Bauamt über den BEP-Zeitraum hinaus.

Eine Fusion von Standorten setzt eine Fortschreibung des BEP voraus, die parallel mit der Fortschreibung des Fahrzeugkonzepts bis 2027 zu erfolgen hat.

Abstimmungsergebnis

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen (Grünen)

8. Aufhebung des Sperrvermerkes für Position 6161000/06111231/362110 in Höhe von 100.000€ Altes Forsthaus Usingen - Renovierungsmaßnahmen für JUZ

Herr Wernard erläutert die Hintergründe, dass derzeit noch nicht der volle Umfang der notwendigen Maßnahmen abgeschätzt werden kann (ggf. feuchte Wände, Dachschäden), weswegen die komplette Summe freigegeben werden soll. Die Sanierungskosten werden gegenüber dem Hochtaunuskreis „abgewohnt“ und keine Miete (15.500 € p.a) zu zahlen ist.

Seitens der AfD wird der Bedarf angezweifelt und gefragt, warum man nicht die Umfrage bei den Jugendlichen abwartet. Die Bedarfsdiskussion wird von CDU, SPD und Grünen entschieden zurückgewiesen und die wertvolle Arbeit der Jugendpflege gelobt.

Die Umfrage (Fragebögen) wird allen Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Beschluss-Nr. XI/51-2023

Es wird empfohlen den Sperrvermerk über € 100.000,- auf der Kostenstelle 6161000/06111231/362110 aufzuheben und die notwendigen Renovierungsmaßnahmen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis

9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen (AfD), 1 Enthaltung (FDP)

9. Jahresabschluss 2022

Es werden inhaltliche Fragen zum Jahresabschluss beantwortet.

Danach wird der Änderungsantrag von der Fraktion der Grünen abgestimmt, den Wortlaut des Beschlusstextes zu verändern. Der Änderungsantrag erhält die Mehrheit mit 8 Ja-Stimmen, 1 Nein Stimme, 2 Enthaltungen, weshalb der im Antrag genannten Beschlusstext abgestimmt wird.

Beschluss-Nr. XI/50-2023

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Jahresabschluss 2022 vom Magistrat aufgestellt und beschlossen wurde. Er wird zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weitergeleitet.

2. Es wird die Aufstellung über die wesentlichen Ergebnisse zur Kenntnis genommen. Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung sind beigelegt.

3. Den überplanmäßigen Ausgaben für die in der Sachdarstellung genannten Teilhaushalte in Höhe von 356,3 T € wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis

8 Ja-Stimmen, 1 Nein Stimme (FWG), 2 Enthaltungen (SPD)

10. Bauleitplanung der Stadt Usingen **Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehr und Bauhof an der Weilburger Straße“ für den Neubau der Feuerwehr Usingen**

Herr Wernard korrigiert die Pressberichterstattung. Es sei erst 2025 eine Grundsteuererhöhung beschlossen, aber eine frühere Erhöhung nicht auszuschließen. Zudem hänge der Baubeginn nicht von der Genehmigung ab, da hier Befreiung von Bebauungsplänen möglich sind.

Beschluss-Nr. XI/53-2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- I. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehr und Bauhof an der Weilburger Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
- II. Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte gemäß BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

11. Gestaltungssatzung und Gestaltungshandbuch für die historische Kernstadt der Stadt Usingen - Neufassung der Gestaltungssatzung, Erstellung eines Gestaltungshandbuches und Aufhebung der alten Gestaltungssatzung von 1996

Fragen nach dem Geltungsbereich konnten geklärt werden.

Es folgt eine Diskussion über mögliche Verschärfungen. Allerdings sind Gestaltungsinhalte aus dem Gestaltungshandbuch nicht rechtlich durchsetzbar. Die derzeitige Ausgestaltung der Satzung ist rechtlich abgesichert.

Insgesamt wird die Gestaltungssatzung als sehr gelungen gelobt.

Im Protokoll soll festgehalten werden, dass ggf. Veränderungen zu einem späteren Zeitpunkt in der Arbeitsgruppe geprüft und ggf. ergänzt werden.

Beschluss-Nr. XI/56-2023

Es wird beschlossen:

Die Neufassung der Gestaltungssatzung für die historische Kernstadt der Stadt Usingen wird gemäß der als Anlage 1 vorliegenden Fassung auf der Grundlage der HGO § 5 sowie HBO § 91 beschlossen.

Die derzeitige Gestaltungssatzung der Stadt Usingen für die Altstadt vom 28.07.1996 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

12. Mitteilungen

Keine Mitteilungen

13. Verschiedenes

Ende des Jahres soll die Sanierung des „Alten Landratsamts“ losgehen.

Die Frage nach Stand der Einführung des Onlinezugangsgesetzes und wie viele Prozesse bereits digital umgesetzt sind soll im Protokoll beantwortet werden.

Bis heute wurden 65 Prozesse umgesetzt. Als Musterkommune sind wir dadurch deutlich weiter als die meisten Kommunen.

Die Probleme des Bahnverkehrs im VHT durch die Umstellung auf Wasserstoffzüge werden behandelt. Es wird von der Verbandsversammlung des VHT berichtet, auf der die Probleme offen angesprochen wurden und die Beteiligten RMV und Alstom selbstkritisch die Situation bewerten.

Herr Wernard beantragt den TOP 14 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, da es um Grundstücksangelegenheiten geht. Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Der öffentliche Teil der Sitzung wird um 20:15 Uhr geschlossen.

14. Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Merzhausen

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird das Abstimmungsergebnis wie folgt bekanntgegeben:

Einstimmig, 1 Enthaltung

Usingen, 26.05.2023

Claudia Bertz
Vorsitzende

Sebastian Knull
Schriftführer

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
01.02.2023	XI/10-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	13.02.2023	(kein Text vorhanden)
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	10.07.2023	

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen mit dem Hochtaunuskreis und Aufhebung des Sperrvermerks

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Usingen über die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen in Bauherrschaft der Stadt wird zugestimmt.

Gleichzeitig wird die Aufhebung des Sperrvermerks für die Errichtung der Atemschutzübungsanlage beschlossen.

Sachdarstellung:

Wie bereits in der Haushaltsaufstellung 2023 definiert, sieht die Planung des Neubaus der Feuerwehr Usingen (I-Nr. 126-04) vor, die vom Hochtaunuskreis seit vielen Jahren betriebene Kreisatemschutzübungsstrecke für die Ausbildung der Feuerwehren im Hochtaunuskreis wieder zu berücksichtigen, damit – auch auf Wunsch des Kreises - der Ausbildungsstandort „Atemschutz“ nach dem Neubau weiterhin am Standort Usingen betrieben werden kann.

Die Fahrzeughalle soll zudem für ein Wechselladersystem mit überörtlicher Funktion gemäß Bedarf- und Entwicklungsplan des Hochtaunuskreises ausgelegt werden.

Tritt die Stadt Usingen als Bauherr für das Gesamtprojekt auf, ist die zu generierende Förderquote aus der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) für den Gebäudeteil der Atemschutzübungsanlage mit bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten höher als wenn der Kreis das Gebäudeteil selbst errichtet.

Da es sich bei der Atemschutzübungsanlage um reine Kreiseinrichtung handelt und auch das Wechselladersystem überörtliche, kreisweite, Funktion hat, ist für die Errichtung und Finanzierung der Atemschutzübungsanlage und den zwei Wechselladerstellplätzen eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung mit dem Hochtaunuskreis zu schließen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung handelt es sich um ein faires Verhandlungsergebnis, in der die Interessen beider Parteien berücksichtigt wurden.

Für die Beantragung von Fördermitteln ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung Voraussetzung. Da die Anträge bis spätestens Ende Februar gestellt sein mussten, war auskunftsgemäß ein Beschluss von Magistrat und Kreisausschuss ausreichend, die rechtzeitig getroffen wurden.

Zwischenzeitlich wurde die Vereinbarung auch im Kreistag (22.05.2023) beschlossen, sodass die Vereinbarung auch vom Stadtparlament Usingen bestätigt werden soll.

Mit dieser Vereinbarung sichert der HTK die Kostenübernahme für die Atemschutzübungsanlage vollständig zu und beteiligt sich zudem auch im angemessenen Maße an gemeinsam genutzten Schulungs- und Sanitärräumen. Dies war Voraussetzung für die Verhängung eines Sperrvermerks in den Haushaltsberatungen 2023, sodass dieser nun aufgehoben werden kann.

Mit Vorliegen der endgültigen Kostenschätzung des Gesamtprojekts nach Leistungsphase 3 der HOAI und des vollständigen Finanzierungsplanes unter Einbeziehung der Kostenbeteiligung des Kreises und zu generierenden Fördermittel vom Land wird das Gesamtprojekt Feuerwehr in einer separaten Vorlage behandelt.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Anlage(n):

(1) Vereinbarung Neubau FFW Usingen - Atemschutzübungsanlage final

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Hochtaunuskreis,

vertreten durch den Kreisausschuss, Ludwig-Erhard-Anlage 1-4, 61352 Bad Homburg v.d.H. –
nachfolgend „HTK“ genannt

und

der Stadt Usingen,

vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen –
nachfolgend „Stadt“ genannt.

über

**die Errichtung einer Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen für den
Hochtaunuskreis**

im Zuge des Neubaus der Feuerwehr Usingen

in Bauherrschaft der Stadt Usingen

Vorbemerkungen

Der Hochtaunuskreis betreibt seit vielen Jahren die Kreisatemschutzübungsstrecke für die Ausbildung der Feuerwehren im Hochtaunuskreis am Standort der Feuerwehr Usingen. Die Stadt Usingen plant den Neubau des Feuerwehrhauses. Der Ausbildungsstandort „Atemschutz“ soll auf Wunsch des HTK auch nach dem Neubau weiterhin am Standort Usingen betrieben werden.

Neben dem Neubau des Feuerwehrhauses sind als weitere Teilprojekte ein IKZ-Technikzentrum mit den umliegenden Kommunen Neu-Anspach, Grävenwiesbach und Wehrheim sowie ein weiterer Gebäudeteil zur Unterbringung der Kreisatemschutzübungsanlage geplant. Die Fahrzeughalle soll zudem für ein Wechselladersystem mit überörtlicher Funktion gemäß Bedarf- und Entwicklungsplan des HTK ausgelegt werden.

Tritt die Stadt Usingen als Bauherr für das Gesamtprojekt auf, ist die zu generierende Förderquote aus der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) für den Gebäudeteil der Atemschutzübungsanlage mit bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten höher als wenn der HTK den Gebäudeteil selbst errichtet.

Für die Errichtung der Atemschutzübungsanlage und zwei Wechselladerstellplätzen unter der Bauherrschaft der Stadt Usingen und der Finanzierung dessen ist eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung zu schließen.

§ 1

Bauherrschaft

Die Stadt Usingen tritt als Bauherr für das Gesamtprojekt auf und wird auch die Atemschutzübungsanlage für den Hochtaunuskreis errichten.

§ 2

Raumkonzept

(1) Die Planung nach Leistungsphase 2 (Vorplanung) nach HOAI erfolgt auf Basis des mit dem HTK abgestimmten Raumprogramms des ausführenden Architekten Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB vom 06.12.2022 (siehe Anlage 1).

(2) Die Atemschutzübungsstrecke wird gemäß DIN14093 einschließlich Umkleiden und Duschen in enger Abstimmung mit dem Kreisbrandinspektor mit ca. 276 m² geplant. Um Kosten zu sparen, sollen möglichst WC Anlagen gemeinsam mit anderen Nutzern (Feuerwehr, Zweckverband) betrieben werden.

(3) Der benötigte Schulungsraum für den Lehrgangsbetrieb und der gemeinsamen Nutzung mit der Feuerwehr Usingen für deren Schulungsbetrieb wird mit ca. 140 m² geplant. Der Raumanteil für den Lehrgangsbetrieb richtet sich nach den Vorgaben der DIN 14092 und DIN 14093 und sieht 1,5 m² pro Teilnehmer, bei einer maximalen Teilnehmerzahl von 40, vor. Dem anschließend wird eine Cateringküche (ca. 17 m²), Vorrats- und Getränkelager (ca. 18 m²) geplant. Die angrenzenden Sozialbereiche (insbesondere WC Anlagen) werden mit ca. 40 m² geplant und ebenfalls gemeinsam mit der Feuerwehr genutzt.

(4) Für die Einbindung der Feuerwehr Usingen in den überörtlichen Brandschutz auf Basis des Bedarf- und Entwicklungsplanes des HTK (Wechseladerkonzept) sind zwei Containerstellplätze à ca. 125 m² vorzusehen.

(5) Aus dem mit dem HTK abgestimmten Raumprogramm aus Anlage 1 ermittelt sich eine auf den HTK anfallende Fläche von ca. 655,68 m². Dies entspricht einem Gebäudeanteil von 21,77 %. Dieser Schlüssel gilt bis zur endgültigen Bauplanung und wird dann entsprechend den endgültigen Verhältnissen angepasst.

§ 3

Fördermittel

Die Stadt Usingen beantragt Fördermittel aus der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) fristgerecht für das gemeinsame Projekt zu einem jahresspezifischen Fördersatz für den Neubau eines Feuerwehrhauses mit IKZ-Technikzentrum zu 30 % und einem jahresspezifischen Fördersatz für die überörtlich genutzten Gebäudeteile (unter anderem Neubau einer Atemschutzübungsanlage für den Hochtaunuskreis) zu 40 %.

Die dafür benötigten Unterlagen vom HTK

- Detailplanung und Nutzungskonzept der Atemschutzübungsanlage und zugehörigen Nebenräume unter Berücksichtigung der DIN 14093
- Vorlage des im Abstimmungsprozess mit dem Regierungspräsidium stehenden Bedarfs- und Entwicklungsplans HTK
- Erläuterung der Einbindung der Feuerwehr Usingen in den überörtlichen Brandschutz und die Allgemeine Hilfe (WLF-Konzept, Ausbildung, Lager überörtliche Gefahrenabwehr, etc.) auf Basis des o.g. Bedarfs- und Entwicklungsplans

sind der Stadt Usingen und dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport Abteilung Brandschutz (Hr. Seitz) spätestens bis zum 28.02.2023 zuzuleiten.

§ 4

Finanzierungsbeteiligung

(1) Der Hochtaunuskreis trägt die Kosten des Baus der Räumlichkeiten für die Kreis-Atemschutzübungsanlage nebst Nebenräume gemäß Raumkonzept nach § 2 abzüglich der dafür entfallenden Fördermittel vom Land. Die Kosten werden durch den ausführenden Architekten anhand des Raumprogramms ermittelt und dem Fachbereich 20.00 – Hochbau – des Hochtaunuskreises zur Prüfung vorgelegt. Die Kosten werden sich erst nach Fertigstellung der Planung nach Leistungsphase 2 (Vorplanung) nach HOAI konkretisieren.

(2) Der Hochtaunuskreis trägt die Kosten des Baus von zwei Containerstellplätzen, die im Zuge der Leistungsphase 2 ermittelt werden, abzüglich der dafür entfallenden Fördermittel vom Land. Im Rahmen des überörtlichen Wechselladerkonzept des Hochtaunuskreises werden hierin ein Abrollbehälter „Technische Hilfeleistung – S-Bahn“ und ein Abrollbehälter „Löschwasser“ stationiert. Zudem beteiligt sich der Hochtaunuskreis mit einem Zuschuss von 1/3 der Gesamtkosten an der Beschaffung eines Wechsellader-Grundfahrzeugs. Die Beschaffungsmaßnahme ist mit dem FB 40.70 - Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – im Vorfeld abzustimmen. Entsprechende Fördermittel vom Land werden in Abzug gebracht.

(3) Zusätzlich beteiligt sich der HTK am Schulungsraum zu 33,34 %. An Nebenflächen, Frei- und Außenflächen, Gebäudetechnik, Planungs- und Architektenkosten nach dem in § 2 Abs. 5 ermittelten Schlüssel. Entsprechende Fördermittel vom Land werden in Abzug gebracht.

(4) Der HTK hat der Stadt Usingen diese Investitionszuschüsse nach Baufortschritt auf Anforderung zu erstatten. Nach derzeitigen Planungsstand werden Zahlungen zwischen 2023 und 2025 fällig.

§ 5

Nutzungskonzept

(1) Die Stadt verpflichtet sich, dem HTK die Atemschutzübungsanlage nebst Nebenräume sowie den Schulungsraum, Cateringküche, Sanitär- und Verkehrsflächen für Zwecke der kreisweiten Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug gewährt der HTK der Stadt Nutzungsrechte an der Atemschutzübungsanlage in nutzungsfreien Zeiten für eigene Übungszwecke.

(2) Die Stadt verpflichtet sich, zwei Wechsel-Abrollcontainer, die im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes vom HTK betrieben werden, ordnungsgemäß im der Fahrzeughalle unterzustellen und für Übungen und Einsätze im Sinne des überörtlichen Konzeptes des HTK einzusetzen.

(3) Die Stadt gewährleistet die Funktionsfähigkeit und ordnungsgemäßen Betrieb der Kreisatemschutzstrecke und verpflichtet sich die laufenden Maßnahmen des Betriebes und der Unterhaltung der entsprechenden Gebäudeteile, insbesondere die Hausmeister- und Reinigungsdienste sowie die laufende Bauunterhaltung durchzuführen.

(4) Der HTK übernimmt die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Kreis-Atemschutzübungsanlage sowie der für den überörtlichen Brandschutz genutzten Gebäudeteile gemäß „Stützpunktvereinbarung“.

(5) Die am 01.01.1992 geschlossene und heute immer noch geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufteilung der Kosten des Betriebes und der Unterhaltung einer Stützpunktfeuerwehr sowie der Kreis-Atemschutzübungsstrecke ist bis spätestens zum Abschluss des Neubaus neu zu fassen. Das geplante Wechselladersystem ist hierin mit aufzunehmen und bei der Kostenerstattung zu berücksichtigen.

(6) Eine Detailplanung und ein Nutzungskonzept für den Betrieb der Atemschutzübungsanlage unter Berücksichtigung der DIN 14093 wird vom HTK erstellt und dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport Abteilung Brandschutz (Hr. Seitz) spätestens bis zum 28.02.2023 zugeleitet.

§ 6

Haushaltsrechtliche Absicherung

Soweit die Finanzierung der Maßnahmen haushaltsrechtlich noch nicht gesichert ist, verpflichten sich der HTK und die Stadt, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Beteiligte rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Homburg v.d.H., den

Usingen, den

Ulrich Krebs, Landrat

Steffen Wernard, Bürgermeister

Thorsten Schorr, 1. Kreisbeigeordneter

Dieter Fritz, 1. Stadtrat

Anlage

Ordnungsamt

Datum	Drucksache Nr.:
26.05.2023	XI/60-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	12.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	10.07.2023	

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, den Bewerber unter Nr. 15 wegen Überschreitung der Altersgrenze abzulehnen. Weiterhin wird empfohlen, die vorliegende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu beschließen.

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Lt. Schreiben des Amtsgerichts sind daher für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 von der Stadt Usingen für die Besetzung der Strafkammer beim Landgericht Frankfurt und für das Schöffengericht beim Amtsgericht Frankfurt insgesamt 7 Schöffen zu stellen.

Gemäß § 36 (4) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist wenigstens die doppelte Anzahl der als Hauptschöffen benötigten Personen vorzuschlagen. Da durch begründeten Einspruch oder Ablehnung bzw. sonstige Veränderungen vorgeschlagene Personen noch wegfallen können, sind lt. Schreiben des Amtsgerichts mindestens **18 Personen als Hauptschöffen** vorzuschlagen.

Aktuell liegen von 24 Personen Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenwahl vor. Der Bewerber Nr. 15 ist wegen Überschreitung der Altersgrenze abzulehnen. Es ist möglich, noch weitere Personen für das Schöffenamts vorzuschlagen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsjahr und Wohnort der vorgeschlagenen Personen enthalten.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind. Sie dürfen nicht zu dem Amt eines Schöffen unfähig sein oder zu den Personen gehören, die nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

Zu dem Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen unter anderem nicht berufen werden:

1. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
2. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
3. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
4. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Vorschlagsliste ist sodann bis zum 31.07.2023 beim Amtsgericht einzureichen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Hans-Jörg Bleher
Amtsleitung Ordnungsamt

Manuela Krause
Sachbearbeitung

Anlage(n):

- (1) Vorschlagsliste Schöffenwahl

Bauamt

Datum	Drucksache Nr.:
31.05.2023	XI/62-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	12.06.2023	(kein Text vorhanden)
Ortsbeirat Merzhausen	13.06.2023	
Ortsbeirat Eschbach	14.06.2023	
Ortsbeirat Wilhelmsdorf	22.06.2023	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	27.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Ortsbeirat Usingen	06.07.2023	
Stadtverordnetenversammlung	10.07.2023	
Ortsbeirat Michelbach	03.07.2023	
Ortsbeirat Wernborn	04.07.2023	

Stellplatzsatzung der Stadt Usingen - Neufassung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

Die Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen wird gemäß der als Anlage 1 vorliegenden Fassung auf der Grundlage der § 5 HGO sowie § 91 HBO beschlossen.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Usingen vom 05.05.2019, sowie deren 1. Änderung vom 02.11.2019 werden aufgehoben und ersetzt.

Sachdarstellung:

Die aktuelle Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen trat am 02.11.2019 in Kraft. Nun wird es notwendig, die Satzung einerseits im Interesse der Rechtssicherheit und andererseits auf Grund des Bedarfs zu überarbeiten und auch an die zukünftige Mobilitätsentwicklung anzupassen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Umfangs der neuen/veränderten Inhalte erfolgt anstelle einer erneuten Änderung eine komplette Neufassung der Stellplatzsatzung. Der Aufbau der einzelnen Paragraphen und Absätze wird jedoch aus der ursprünglichen Fassung übernommen. Die Neufassung sieht gegenüber der bisher gültigen Fassung neben redaktionellen Anpassungen, die unter anderem noch deutlichere Formulierungen beinhalten, vor allem die Stärkung des Radverkehrs und der Elektromobilität, sowie die Begrünung von Stellplatzanlagen vor. Der Satzungsentwurf wurde dem Hessischen Städtetag zur Überprüfung vorgelegt.

1. Zu § 1: Hier wurde ergänzt, dass abweichende Regelungen in Bauleitplänen und weiteren städtischen Satzungen, sowie denkmalschutzrechtliche Belange unberührt bleiben. Dies betrifft vor allem die Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze, die sich vorrangig an etwaige Denkmalschutzaufgaben und an die Regelungen der Gestaltungssatzung der Stadt Usingen zu orientieren hat.

2. Zu § 2 Abs. 1: Der Verweis auf § 52 Abs. 5 HBO entfällt, da die neue Stellplatzsatzung nun präzisere Regelungen für Fahrradabstellplätze trifft (siehe Änderungen zu § 4 Abs. 4).

Zu § 2 Abs. 2: Der Hinweis, dass die Stellplätze spätestens zur Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage fertiggestellt sein müssen, wird analog zur Regelung in Abs. 1 auch hier ergänzt, da auch bei einer Nutzungsänderung die Parkplätze ab dem Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme verfügbar sein müssen.

Zu § 2 Abs. 4: Zudem wird die Nichtanwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO für den Altstadtbereich Usingen (s. Anlage 2) zurückgenommen. Hier soll die Möglichkeit geboten werden, notwendige Stellplätze zu einem gewissen Anteil durch Abstellplätze für Fahrräder zu ersetzen, wenn die Stellplätze nicht in ausreichender Zahl nachgewiesen werden können. Im eng bebauten Altstadtbereich sollte eine bauliche Entwicklung nicht weiter an fehlendem Raum für Stellplätze scheitern, zumal der Radverkehr in Zukunft ohnehin an Bedeutung gewinnen wird.

3. Zu § 3 Abs. 1: Die Regelung, dass für nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola wasserdurchlässige Beläge zu verwenden sind, gilt in Ausnahmefällen nun nicht mehr. Ausnahmefälle in diesem Sinne wären beispielsweise anzunehmende Bodenverunreinigungen durch die Nutzung des Stellplatzes oder die Herstellung der Barrierefreiheit auf Stellplätzen für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung.

Zu § 3 Abs. 3: Bäume sind nun im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den Stellplätzen und nicht wie bisher lediglich auf dem Grundstück anzupflanzen. Dadurch soll eine ansprechende Gestaltung der Stellplätze erreicht werden. Kleinkronige Bäume sollen zulässig sein, wenn großkronige Bäume die Nutzung von Photovoltaikanlagen im Stellplatzbereich beeinträchtigen würden.

Zu § 3 Abs. 4 und 5: Die beiden Absätze werden auf Empfehlung des Hessischen Städtetags zu Einem zusammengefasst, um „Regel“ und „Ausnahme“ deutlicher hervorzuheben.

Zu § 3 Abs. 7 und 8: Die Regelungen des § 3 Absatz 7 der aktuell gültigen Satzung werden durch den Verweis auf das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Dieses Bundesgesetz gilt verpflichtend seit dem 18. März 2021 und regelt die Ausstattung von Kraftfahrzeugstellplätzen mit der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Zudem wird der Verweis auf die Garagenverordnung aus § 3 Abs. 8 der aktuell gültigen Fassung der Stellplatzsatzung mit in den neuen Abs. 7 aufgenommen.

Zu § 3 Abs. 9: Garagen sind in der neuen Fassung der Stellplatzsatzung entweder an den Fassaden oder auf den Dächern zu begrünen, sofern die Dachflächen nicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen verwendet werden. Dies führt zu einer ansprechenderen und ökologischeren Gestaltung von Garagen.

Zu § 3 Abs. 10: Die Satzung erhält einen Absatz über die Gestaltung von Fahrradabstellplätzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fahrradabstellplätze tatsächlich nutzbar sind.

4. Zu § 4 Abs. 1: Die notwendige Breite von Stellplätzen wird bei Senkrecht- und Schrägaufstellung von 2,30 m auf 2,50 m und bei Längsaufstellung von 2 m auf 2,30 m erhöht. Die notwendige Länge bei Senkrecht- und Schrägaufstellung wird von 5 m auf 5,50 m erhöht. In Anbetracht dessen, dass PKW tendenziell zunehmend größere Abmessungen aufweisen, ist hier eine Anpassung der Breite sinnvoll. Zudem entsprechen die Werte für die Breite nun der derzeit gültigen Garagenverordnung (GaV)

Zu § 4 Abs. 4: Die Satzung erhält einen Absatz über die Größe von Fahrradabstellplätzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fahrradabstellplätze tatsächlich nutzbar sind.

5. Zu § 5 Abs. 3: Es wird ergänzt, dass eine wechselseitige Benutzung von Stellplätzen nach Satz 1 auch Anlagen in zumutbarer Entfernung umfasst, da ohnehin anzunehmen ist, dass die Nutzer von baulichen Anlagen auch Parkplätze im Umkreis ihres Ziels nutzen, die eigentlich anderen Nutzungen zugeordnet sind, bzw. ihr Fahrzeug wahrscheinlich nicht umparken, wenn sie Besorgungen an mehreren Orten innerhalb einer Nachbarschaft machen.
6. Zu § 6 Abs. 1 und 2: Die beiden Absätze werden auf Empfehlung des Hessischen Städtetags zu Einem zusammengefasst, um „Regel“ und „Ausnahme“ deutlicher hervorzuheben. Die Begriffsdefinition der „zumutbaren Entfernung“ wird zudem von „100 m Luftlinie“ geändert zu „200 m fußläufige Entfernung“. Dies bietet eine realistischere Abbildung der Entfernung, die die Nutzer baulicher Anlagen bereit sind von ihrem Stellplatz hin zu ihrem Ziel zu Fuß zurückzulegen.
7. Zu § 7 Abs. 4 und 5: Absatz 4 entfällt; Der Ablösebeitrag wird pauschal auf 5.200 € festgesetzt. Eine Ablöse von Stellplätzen soll nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen und die Herstellungskosten eines Stellplatzes durch die Stadt möglichst realistisch abbilden.

Zu § 7 Abs. 6: Zugleich wird der Stadt mit dieser neuen Satzungsfassung die Verpflichtung auferlegt, den durch den Bauherrn geleisteten Ablösebetrag ausschließlich für die Errichtung von öffentlichen Stellplätzen zu verwenden, um dem eigentlichen Sinn und Zweck einer Ablösezahlung gerecht zu werden.

8. Zu § 9 Abs. 2: Abs. 2 entfällt. Die Regelung aus dem ursprünglichen Abs. 2 wird in der neuen Satzungsfassung ergänzt und in § 1 aufgenommen, da die Nichtberührung anderer gesetzlicher Regelungen thematisch eher unter „Geltungsbereich“ als unter „Inkrafttreten“ fällt.
9. Zu Anlage 1: Hier wird unter anderem die Definition verschiedener Verkaufsflächen (Abschnitt 3) angepasst. Die Kategorien „Läden und Geschäftshäuser“ und „Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr“ fallen weg. Künftig sollen Verkaufsstätten nur noch nach Verkaufsnutzfläche beurteilt werden (bis 800 m², 800 bis 1.500 m² und über 1.500 m²). Lediglich bei großflächigem Einzelhandel über 1.500 m² Verkaufsnutzfläche wird weiterhin die Art des Sortiments mit in die Bewertung einbezogen. Dies erleichtert die Zuordnung von Vorhaben und damit die Errechnung des Stellplatzbedarfs erheblich. Unter Abschnitt 4 wurde die Nutzungskategorie „Kulturelle Stätten“ hinzugefügt, die bisher noch nicht in der Stellplatzsatzung abgebildet war. Hier sind zukünftig 1 Stellplatz je 30 m², bzw. 1 Fahrradabstellplatz je 60 m² Nutzfläche nachzuweisen.
Des Weiteren erfolgen Anpassungen unter Abschnitt 8. Die Zahl der Fahrradabstellplätze in der Nutzungskategorie „Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen“ bemisst sich künftig nicht mehr an der Zahl der Schüler/innen über 18 Jahren, sondern stattdessen an der gesamten Zahl, da ohnehin meist diejenigen Schüler/innen mit dem Fahrrad in die Schule fahren, die unter 18 sind. Die Berechnung der Stellplätze für „Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.“ erfolgt nun nicht mehr nach Gruppenräumen, sondern nach der Anzahl der Kinder. Dies ist erforderlich, da die Kindergärten in Usingen keine Gruppen im ursprünglichen Sinne mehr beinhalten.
10. Zu Anlage 2: Anlage 2 (zuvor Anlage 9) diente ursprünglich der Abgrenzung des Geltungsbereichs, in dem Verkaufsstätten, Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsbetriebe bis 300 m² Verkaufs-/Nutzfläche und bis zu 10 Beschäftigten keine Stellplätze nachzuweisen

haben. Zukünftig soll es in diesem Geltungsbereich zusätzlich möglich sein, bei platzbedingt fehlender Möglichkeit zur Herstellung von Stellplätzen eine bestimmte Zahl an Stellplätzen durch Fahrradabstellplätze zu ersetzen. Da dies wirklich nur auf den eng bebauten Altstadtbereich beschränkt werden soll, wurde der entsprechende Geltungsbereich verkleinert.

Alle übrigen Bestimmungen der Stellplatzsatzung vom 02.11.2019 werden in die neue Satzung übernommen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

bedarf keiner Zustimmung der Kämmerei

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Gabriele Pöhlmann
Amtsleitung Bauamt

Natalie Hinz
Sachbearbeitung

Anlage(n):

- (1) Anlage 1: Stellplatzsatzung mit Anlagen
- (2) Anlage 2: Synopse

Stellplatzsatzung

der Stadt Usingen vom _____

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Usingen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, sowie denkmalschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 2 – Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 Satz 1 nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (2) Änderungen und Nutzungsänderungen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für den Geltungsbereich gem. der Anlage 2 wird bestimmt, dass die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen, bei der Errichtung, der baulichen Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen des Einzelhandels (Läden) bis zu einer Größe von 300 m² Verkaufsfläche, für Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsbetriebe bis zu einer Größe von 300 m² Nutzfläche, und die nicht mehr als 10 Beschäftigte haben, nicht entsteht.
- (4) Im Geltungsbereich gem. der Anlage 2 kann § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO angewendet werden. Innerhalb des restlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist die Anwendung des § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO ausgeschlossen.

§ 3 - Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichen wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Begründete Ausnahmen (z. B. Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderung, Grundwassergefährdung usw.) sind zulässig.
- (2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen, bei denen eine Stellplatzanzahl von mehr als 4 Stellplätzen entsteht, sind die Stellplätze dauerhaft zu markieren.
- (3) Stellplätze müssen durch geeignete heimische Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden. Je 5 Stellplätzen ist ein großkroniger, hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den entsprechenden Stellplätzen zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Falls die Stellplatzfläche ganz oder teilweise für solare Strahlungsnutzung verwendet werden soll oder die solare Strahlungsnutzung in angrenzenden Bereichen wesentlich beeinträchtigt wird, können ausnahmsweise kleinkronige Bäume auf Antrag genehmigt werden. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung aus heimischen Gehölzen zwischen Stellplatzgruppen zu unterteilen.

Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind mit heimischen Gehölzen und bodendeckenden Pflanzen zu bepflanzen.

- (4) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Wohngebäuden können mit Zustimmung der Stadt hintereinander angeordnete Stellplätze (gefangene Stellplätze) zugelassen werden. Es darf je Wohneinheit jeweils nur 1 gefangener PKW-Stellplatz angeordnet werden; die notwendigen PKW-Stellplätze müssen den Wohnungen zugeordnet sein. Die Zuordnung ist auf Verlangen der Stadt dauerhaft zu kennzeichnen
- (5) entfällt, siehe (4)
- (6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Die Stellplätze müssen für die Nutzung gekennzeichnet sein.
- (7) entfällt
- (8) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung und des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (9) Die Errichtung von oberirdischen nicht allseitig geschlossenen Doppelparkieranlagen ist nicht zulässig.
- (10) Werden an Stelle von ebenerdigen Stellplätzen Garagen errichtet, so sind deren Fassaden mit Rank- und Klettergehölzen zu versehen. Dies gilt auch für die Fassaden von Parkdecks. Wird das Dach als Flachdach ausgeführt, ist es ebenfalls – soweit nicht für solare Strahlungsenergie genutzt – zu begrünen.
- (11) Notwendige Abstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Demnach müssen notwendige Abstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen) sein sowie einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Anschließmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen) ermöglichen.

§ 4 – Größe der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Notwendige Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Senkrecht- und Schrägaufstellung mindestens 5,50 m lang und mindestens 2,50 m breit sein; für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung müssen sie mindestens 3,50 m breit sein. Notwendige Stellplätze in Längsaufstellung entlang einer mindestens 3 m breiten Zufahrt müssen mindestens 6 m lang und mindestens 2,30 m, für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung mindestens 3,50 m breit sein.
- (2) Die sonstigen Bestimmungen der Garagenverordnung (GaV) bleiben unberührt.
- (3) Folgende Mindeststellplatzgrößen werden festgesetzt:
 1. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger
Länge: 7,00 m Breite: 2,50 m
 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen
Länge: 10,00 m Breite: 3,00 m
 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Standardlinienbus
Länge: 12,00 m Breite: 3,50 m

4. für ein Sattelkraftfahrzeug, einen Lastzug oder einen Gelenkbus
Länge: 20,00 m Breite: 3,50 m
- (4) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, je Fahrrad eine Grundfläche mit mindestens 0,75 m in der Breite und 2,00 m Länge bestimmt. Jeder zehnte Abstellplatz muss eine Breite von 1,30 m und eine Länge von 2,50 m aufweisen, um den Anforderungen von Fahrrädern mit Anhänger zu genügen.

§ 5 - Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für baulich und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart nicht in der Anlage aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach einem angenommenen in der Betriebsbeschreibung aufgeführten prognostizierten Verkehrsaufkommen/Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzte Zahlen als Richtwert heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit mehreren verschiedenartigen Nutzungen, die sich zeitlich ablösen, können gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die ermittelte Gesamtzahl der nachzuweisenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2-4 ist die Zustimmung der Stadt Usingen erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.

§ 6 – Standort der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich oder unverhältnismäßig, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (fußläufige Entfernung von maximal 200 Metern) von der Zufahrt, sollte diese nicht vorhanden sein, vom Zugang zum Grundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck dauerhaft sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.
- (2) entfällt, siehe (1)

§ 7 - Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.
- (3) Dem zu entrichtenden Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen wird die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 5 zugrunde gelegt.
- (4) entfällt

- (5) Der Ablösebetrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 5.200,00 €.
- (6) Baugenehmigungen oder die Zustimmung der Stadt zu genehmigungsfreien Vorhaben dürfen erst nach Eingang des Ablösebetrages bei der Stadt erteilt werden.
- (7) Der Erlös aus den Ablösungen ist durch die Stadt Usingen ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Stellplätze zu verwenden.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer
 - entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
 - entgegen § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung mit Stand vom 02.11.2019 außer Kraft.
- (2) entfällt

Anlagen: 1-2

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Wernard (Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im Usinger Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Wernard (Bürgermeister)

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Usingen vom _____

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder				
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Pkw-Stellplätze	hiervon für Besucher/innen in % zu errichtende und zu kennzeichnende Stellplätze gem. § 3 Abs. 6 oder Mindest-stellplatzanzahl	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1 Wohngebäude				
1.1	Einfamilienwohnhäuser	2 je Wohnung	---	---
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Seniorenwohnanlagen mit gemeinschaftlicher Betreuung	1 je 2 Wohnungen	10	0,2 je Wohnung
1.4	Wohnungen im Sanierungsgebiet Stadt	1 je Wohnung	---	1 je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	---	2 je Wohnung
1.6	Wohnheime aller Art, außer 1.7 und 1.8	1 je 2 Betten	10	1 je 2 Betten
1.7	Kinder- und Jugendheime	1 je 10 Betten	50	1 je 3 Betten
1.8	Pflege- und Behindertenwohnheime	1 je 5 Betten	10	1 je 10 Betten
1.9	Gebäude mit Kleinstwohnungen bis 45 m ² Wohnfläche	1 je WE	10	---
1.10	Wohngebäude des sozial geförderten Wohnungsbaus	1,5 je WE	0	1 je WE
zum Begriff Wohnfläche siehe Ziff. 14.1				
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltung- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche	20	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher-/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.	75	1 je 50 m ² Nutzfläche
2.3	Praxisräume oder Räume freiberuflicher Tätigkeit mit geringem Besucher-/Kundenverkehr	1 je 30m ² Nutzfläche	90	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.4	Nutzungen mit Fahrzeugpark (Ambulanter Pflegedienst, Kuriertätigkeit, etc.)	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.	25	1 je 50 m ² Nutzfläche
zum Begriff Nutzfläche siehe Ziff. 14.2				
3. Verkaufsstätten				
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche (VK)	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	75	1 je 70 m ² Nutzfläche
3.2	Verkaufsstätten mit 800 bis 1.500 m ² VK	1 je 25 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe ab 1.500 m ² VK mit Sortimenten der Grundversorgung/des kurzfristigen Bedarfs	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandel, Fachmärkte ab 1.500 m ² VK die keine Sortimente der Grundversorgung/ des kurzfristigen Bedarfs führen	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	90	1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche
3.5	Kioske und Imbissstände	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stpl.	---	---
zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 14.3				
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten) und Kirchen				

4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	---	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 30 Sitzplätze	---	1 je 20 Sitzplätze
4.3	Kulturelle Stätten	1 je 30 m ² Nutzfläche		1 je 60 m ² Nutzfläche
5. Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	---	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche,	Zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/- innenplätze	1 je 250 m ² Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	---	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	Zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/- innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je Besucher/- innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche	75	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 je 8 Kleiderablagen	---	1 je 12 Kleiderablagen
5.7	Tennis- und Squashplätze	4 je Spielfeld	1 Stellplatz je 10 Besucher/- innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucher/- innenplätze
5.8	Minigolf	12 je Anlage	---	5 je Anlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	---	2 je Bahn
5.10	Tanz-, Ballett-, Sportschulen und Fitnesscenter	1 je 20 m ² Sportfläche	---	1 je 30 m ² Sportfläche
5.11	Vereinshäuser und –anlagen soweit nicht unter 5.1 – 5.10 aufgeführt	1 je 200 m ² Nutzfläche	---	1 je 200 m ² Nutzfläche
zum Begriff Sportfläche siehe Ziff. 14.4				
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 je 10 m ² Nutzfläche	---	1 je 10 m ² Nutzfläche
6.2	Diskotheken	1 je 8 m ² Nutzfläche	---	1 je 8 m ² Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetrieb	1 je Gästezimmer, für Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1	---	1 je 15 Gästezimmer für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	---	1 je 10 Betten
6.5	Spiel- und Automatenhallen	1 je 8 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stpl.	---	1 je 8 m ² Nutzfläche
zum Begriff Nutzfläche siehe Ziff. 14.4				
7. Krankenhäuser/-anstalten				
7.1	Krankenhäuser	1 je 4 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten und Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten	60	1 je 25 Betten
7.3	Altenpflegeheime s. unter 1.8	1 je 5 Betten	75	1 je 50 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 je 20 Schüler/ -innen	---	1 je 3 Schüler/ -innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 20 Schüler/ -innen, zusätzlich 1 je Schüler/-innen über 18 Jahre	---	1 je 3 Schüler/ -innen

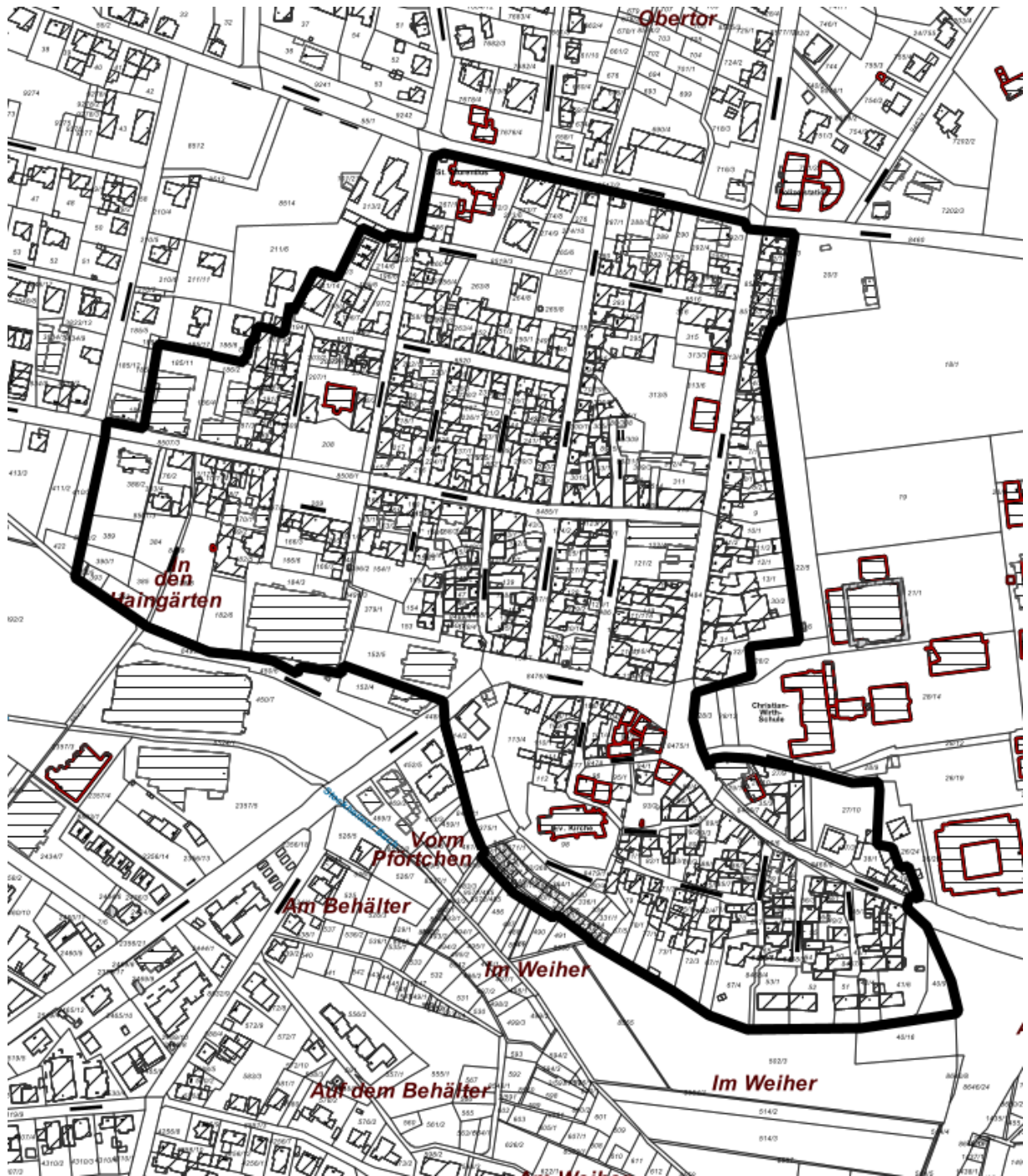
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	---	1 je 15 Kinder jedoch mind. 2
8.4	Jugendfreizeitheim und -freizeittreffs	1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	---	1 je 15 m ² Nutzfläche
8.5	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/-innen	---	1 je 15 Schüler/-innen

9.	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Gewerbebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche, mind. 2 Stellplätze	10	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsräume	1 je 90 m ² Nutzfläche, mind. 2 Stellplätze	---	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Ausstellungsflächen	---	---	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	---	1 je 6 Wartungs- oder Reparaturstände
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	---	keine
9.6	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	---	keine
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz	---	keine
	zum Begriff Nutzfläche siehe Ziff. 14.5			
10.	Verschiedenes			
10.1	Kleingarten- und Kleintierzuchtanlagen	1 je 3 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Nichtgewerbliche Schau-, Präsentations- und Ausstellungsflächen	1 je 200 m ² Fläche, mind. 2 Stpl.		1 je 100 m ² Nutzfläche
10.3	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze		1 je 750 m ² Grundstücksfläche
11.	Behinderten-Stellplätze			
	Für alle Vorhaben mit Stellplatzbedarf ist für jeweils 20 Stellplätze in der Nähe des Zugangs der baulichen Anlage anzulegen.	1 Behinderten-Stellplatz		
12.	LKW-Stellplätze			
	Bei Betrieben oder Vorhaben, bei denen nach ihrer Art oder Nutzung ein Fahrzeugaufkommen mit Lieferfahrzeugen bedingt ist, ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen oder Abstellplätzen für den Versorgungsverkehr zusätzlich nachzuweisen.	---	---	---
13.	Bus-Stellplätze			
	Bei Betrieben oder Vorhaben, bei denen nach ihrer Art oder Nutzung ein Fahrzeugaufkommen mit gewerblicher Personenbeförderung zu erwarten ist, ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen oder Abstellplätzen für den Personenbeförderungsverkehr zusätzlich nachzuweisen.	---	---	---
14.	Anwendungsbestimmungen			
14.1	Bei der Berechnung der der Wohnfläche werden auch die Verkehrsflächen sowie der Wohnnutzung dienende Nebenräume berechnet. Kellerräume und Abstellräume bleiben außer Betracht.			
14.2	Bei der Berechnung der Büroraum und Praxisflächen bleiben Nebenräume gem. DIN 277 außer Betracht.			
14.3	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Flächen mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen,			

	<p>Toiletten, Waschräumen, und Garagen (DIN 277).</p> <p>Bei zusammenliegenden Verkaufsstätten mit einer räumlich nicht getrennten Parkplatzfläche, werden die Verkaufsflächen für die Berechnung zusammengerechnet.</p> <p>Als Sortimente der Grundversorgung/des kurzfristigen Bedarfs gelten die im Erlass zu großflächigen Einzelhandelsvorhaben im Bau- und Planungsrecht (Staatsanzeiger Nr. 5/2003, S. 453 ff) genannten - Lebensmittel, Drogerieartikel, Haushaltswaren -.</p>
14.4	Die Sportplatz-Nutzflächen werden bemessen aus der Fläche die für die reine Sport Ausübung genutzt werden.
14.5	Bei der Berechnung der Gastronomie-Nutzflächen sowie Spielhallen-Nutzflächen bleiben Nebenräume und Verkehrsflächen außer Betracht (DIN 277).
14.6	Bei der Berechnung der gewerblichen Nutzflächen bleiben Nebenräume gem. DIN 277 außer Betracht.

Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Stadt Usingen vom _____

-Abgrenzung und Geltungsbereich Altstadt Kernstadt-



Maßstab: 1:3.500

<u>Stellplatzsatzung 05.05.2019</u>	<u>1.Änderung der Stellplatzsatzung 02.11.2019</u>	<u>Stellplatzsatzung 2023</u>
<p>§ 1 – Geltungsbereich</p> <p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Usingen.</p>		<p>§ 1 - Geltungsbereich</p> <p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Usingen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, sowie denkmalschutzrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.</p>
<p>§ 2 – Stellplatzpflicht</p> <p>(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).</p>	<p>§ 2 – Stellplatzpflicht, erhält den folgenden neuen Absatz 4:</p> <p>(4) Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.</p>	<p>§ 2 – Herstellungspflicht und Begriffe</p> <p>(1) Bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen im Geltungsbereich nach § 1 Satz 1 nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl, Größe und Beschaffenheit sowie an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.</p> <p>(2) Änderungen und Nutzungsänderungen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können (notwendige Stellplätze und Abstellplätze). Diese Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und</p>

<p>(3) Für den Altstadtbereich der Kernstadt (Geltungsbereich gem. der Anlage 9) wird bestimmt, dass die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen für PKW Behinderter sowie für Fahrräder, bei der Errichtung, der baulichen Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen des Einzelhandels (Läden) bis zu einer Größe von 300 m² Verkaufsfläche, für Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsbetriebe bis zu einer Größe von 300 m² Nutzfläche, und die nicht mehr als 10 Beschäftigte haben, nicht entsteht.</p>		<p>Abstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.</p> <p>(3) Für den Geltungsbereich gem. der Anlage 2 wird bestimmt, dass die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Abstellplätzen, bei der Errichtung, der baulichen Änderung oder der Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen des Einzelhandels (Läden) bis zu einer Größe von 300 m² Verkaufsfläche, für Gastronomiebetriebe und Dienstleistungsbetriebe bis zu einer Größe von 300 m² Nutzfläche, und die nicht mehr als 10 Beschäftigte haben, nicht entsteht.</p> <p>(4) Im Geltungsbereich gem. der Anlage 2 kann § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO angewendet werden. Innerhalb des restlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist die Anwendung des § 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO ausgeschlossen.</p>
<p>§ 3 - Gestaltung der Stellplätze</p> <p>(1) Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichen wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.</p> <p>(2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen, bei denen eine Stellplatzanzahl von mehr als 4 Stellplätzen entsteht, sind die Stellplätze dauerhaft zu markieren.</p> <p>(3) Stellplätze müssen durch geeignete heimische Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden. Je 5 Stellplätzen soll ein großkroniger, hochstämmiger Baum mit einem</p>	<p>§ 3 - Gestaltung der Stellplätze, erhält den folgenden neuen Absatz 9:</p> <p>(9) Die Errichtung von oberirdischen nicht allseitig geschlossenen Doppelparkieranlagen ist nicht zulässig.</p>	<p>§ 3 - Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Nicht überdachte Stellplätze und Stellplätze mit Pergola sind mit Pflaster, Verbundsteinen oder ähnlichen wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Begründete Ausnahmen (z. B. Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Menschen mit Behinderung, Grundwassergefährdung usw.) sind zulässig.</p> <p>(2) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen, bei denen eine Stellplatzanzahl von mehr als 4 Stellplätzen entsteht, sind die Stellplätze dauerhaft zu markieren.</p> <p>(3) Stellplätze müssen durch geeignete heimische Bäume, Hecken oder Sträucher abgeschirmt werden. Je 5</p>

<p>Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, gepflanzt und dauernd unterhalten werden. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sollen zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung aus heimischen Gehölzen zwischen Stellplatzgruppen unterteilt werden. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sollen mit heimischen Gehölzen und bodendeckenden Pflanzen bepflanzt werden.</p> <p>(4) Stellplätze müssen grundsätzlich ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert anfahrbar sein.</p> <p>(5) Bei Wohngebäuden können mit Zustimmung der Stadt hintereinander angeordnete Stellplätze (gefangene Stellplätze) zugelassen werden. Es darf je Wohneinheit jeweils nur 1 gefangener PKW-Stellplatz angeordnet werden; die notwendigen PKW-Stellplätze müssen den Wohnungen zugeordnet sein. Die Zuordnung ist auf Verlangen der Stadt dauerhaft zu kennzeichnen.</p> <p>(6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Die Stellplätze müssen für die Nutzung gekennzeichnet sein.</p> <p>(7) Bei Vorhaben mit größerem Stellplatzbedarf müssen pro 20 Stellplätze davon 5% der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.</p>		<p>Stellplätzen ist ein großkroniger, hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den entsprechenden Stellplätzen zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Falls die Stellplatzfläche ganz oder teilweise für solare Strahlungsnutzung verwendet werden soll oder die solare Strahlungsnutzung in angrenzenden Bereichen wesentlich beeinträchtigt wird, können ausnahmsweise kleinkronige Bäume auf Antrag genehmigt werden. Stellplätze mit mehr als 500 m² befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung aus heimischen Gehölzen zwischen Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind mit heimischen Gehölzen und bodendeckenden Pflanzen zu bepflanzen.</p> <p>(4) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Wohngebäuden können mit Zustimmung der Stadt hintereinander angeordnete Stellplätze (gefangene Stellplätze) zugelassen werden. Es darf je Wohneinheit jeweils nur 1 gefangener PKW-Stellplatz angeordnet werden; die notwendigen PKW-Stellplätze müssen den Wohnungen zugeordnet sein. Die Zuordnung ist auf Verlangen der Stadt dauerhaft zu kennzeichnen.</p> <p>(5) entfällt, siehe (4)</p> <p>(6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein. Die Stellplätze müssen für die Nutzung gekennzeichnet sein.</p>
--	--	--

<p>(8) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.</p>		<p>(7) entfällt</p> <p>(8) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung und des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.</p> <p>(9) Die Errichtung von oberirdischen nicht allseitig geschlossenen Doppelparkieranlagen ist nicht zulässig.</p> <p>(10) Werden an Stelle von ebenerdigen Stellplätzen Garagen errichtet, so sind deren Fassaden mit Rank- und Klettergehölzen zu versehen. Dies gilt auch für die Fassaden von Parkdecks. Wird das Dach als Flachdach ausgeführt, ist es ebenfalls – soweit nicht für solare Strahlungsenergie genutzt – zu begrünen.</p> <p>(11) Notwendige Abstellplätze müssen für das Abstellen von Fahrrädern geeignet und uneingeschränkt hierfür nutzbar sein. Demnach müssen notwendige Abstellplätze von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar (nicht verwinkelter Zugang mit einer Breite von mindestens 1,50 m mit nicht mehr als zwei Türen) sein sowie einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl (gesicherte Anschließmöglichkeit in nicht verschließbaren Räumen) ermöglichen.</p>
<p>§ 4 – Größe der Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Senkrecht- und Schrägaufstellung mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein; für Fahrzeuge</p>		<p>§ 4 – Größe der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Stellplätze für Personenkraftwagen müssen bei Senkrecht- und Schrägaufstellung mindestens 5,50 m lang und mindestens 2,50 m breit sein; für Kraftfahrzeuge von</p>

<p>von Behinderten müssen sie mindestens 3,5 m breit sein. Stellplätze in Längsaufstellung entlang einer mindestens 3 m breiten Zufahrt müssen mindestens 6,00 m lang und mindestens 2 m, für Fahrzeuge von Behinderten mindestens 3,50 m breit sein.</p> <p>(2) Die sonstigen Bestimmungen der Garagenverordnung (GaVO) bleiben unberührt.</p> <p>(3) Folgende Mindeststellplatzgrößen werden festgesetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger Länge: 7,00 m Breite: 2,50 m 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen Länge: 10,00 m Breite: 3,00 m 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Standardlinienbus Länge: 12,00 m Breite: 3,50 m 4. für ein Sattelkraftfahrzeug, einen Lastzug oder einen Gelenkbus Länge: 20,00 m Breite: 3,50 m <p>(4) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, je Fahrrad eine Grundfläche mit mindestens 0,70 m in der Breite und 2,00 m Länge bestimmt.</p>		<p>Menschen mit Behinderung müssen sie mindestens 3,50 m breit sein. Stellplätze in Längsaufstellung entlang einer mindestens 3 m breiten Zufahrt müssen mindestens 6 m lang und mindestens 2,30 m, für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung mindestens 3,50 m breit sein.</p> <p>(2) Die sonstigen Bestimmungen der Garagenverordnung (GaV) bleiben unberührt.</p> <p>(3) Folgende Mindeststellplatzgrößen werden festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger Länge: 7,00 m Breite: 2,50 m 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen Länge: 10,00 m Breite: 3,00 m 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder einen Standardlinienbus Länge: 12,00 m Breite: 3,50 m 4. für ein Sattelkraftfahrzeug, einen Lastzug oder einen Gelenkbus Länge: 20,00 m Breite: 3,50 m <p>(4) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, je Fahrrad eine Grundfläche mit mindestens 0,75 m in der Breite und 2,00 m Länge bestimmt. Jeder zehnte Abstellplatz muss eine Breite von 1,30 m und eine Länge von 2,50 m</p>
--	--	---

		aufweisen, um den Anforderungen von Fahrrädern mit Anhänger zu genügen.
<p>§ 5 - Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder</p> <p>(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Für baulich und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart nicht in der Anlage aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach einem angenommenen in der Betriebsbeschreibung aufgeführten prognostizierten Verkehrsaufkommen/Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzte Zahlen als Richtwert heranzuziehen.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit mehreren verschiedenartigen Nutzungen, die sich zeitlich ablösen, können gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.</p> <p>(4) Steht die ermittelte Gesamtzahl der nachzuweisenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.</p>		<p>§ 5 - Zahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Für baulich und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart nicht in der Anlage aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach einem angenommenen in der Betriebsbeschreibung aufgeführten prognostizierten Verkehrsaufkommen/Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzte Zahlen als Richtwert heranzuziehen.</p> <p>(3) Bei Anlagen mit mehreren verschiedenartigen Nutzungen, die sich zeitlich ablösen, können gemeinsame Stellplätze geschaffen werden. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze bemisst sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.</p> <p>(4) Steht die ermittelte Gesamtzahl der nachzuweisenden Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.</p>

<p>(5) In den Fällen der Absätze 2-4 ist die Zustimmung der Stadt Usingen erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.</p> <p>(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p> <p>(7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.</p>		<p>(5) In den Fällen der Absätze 2-4 ist die Zustimmung der Stadt Usingen erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.</p> <p>(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.</p> <p>(7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Fall der Errichtung von Stellplätzen.</p>
<p>§ 6 - Standort</p> <p>(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>(2) Ist die Herstellung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich oder unverhältnismäßig, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 100 m) Luftlinie von der Zufahrt, sollte diese nicht vorhanden sein, vom Zugang zum Grundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.</p>		<p>§ 6 – Standort der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze</p> <p>(1) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich oder unverhältnismäßig, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (fußläufige Entfernung von maximal 200 Metern) von der Zufahrt, sollte diese nicht vorhanden sein, vom Zugang zum Grundstück hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck dauerhaft sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.</p> <p>(2) entfällt, siehe (1)</p>

§ 7 - Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann, in den Bereichen wie sie in den Karten der Anlage 2-8 abgegrenzt sind, auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.
- (3) Dem zu entrichtenden Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen wird die Zahl der notwendigen Stellplätze zugrunde gelegt (§ 2 Abs.1).
- (4) Zur Ermittlung des Ablösebetrages werden die Ablösezonen I, II, III und IV gebildet. Die jeweilige Einordnung der Bereiche in die Ablösezonen ergibt sich aus den in der Anlage 2-8 beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Innerhalb der einzelnen Ablösezonen wird folgender Ablösebetrag je PKW- Stellplatz festgelegt:

- in Ablösezone I	5.200,00 €
- in Ablösezone II	4.000,00 €
- in Ablösezone III	3.000,00 €
- in Ablösezone IV	2.200,00 €
- (6) Baugenehmigungen oder die Zustimmung der Stadt zu genehmigungsfreien Vorhaben dürfen erst nach

§ 7 - Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Usingen.
- (3) Dem zu entrichtenden Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen wird die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 5 zugrunde gelegt.
- (4) entfällt
- (5) Der Ablösebetrag für jeden abzulösenden Stellplatz beträgt 5.200,00 €.
- (6) Baugenehmigungen oder die Zustimmung der Stadt zu genehmigungsfreien Vorhaben dürfen erst nach Eingang des Ablösebetrages bei der Stadt erteilt werden.
- (7) Der Erlös aus den Ablösungen ist durch die Stadt Usingen ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Stellplätze zu verwenden.

<p>Eingang des Ablösebetrages bei der Stadt erteilt werden.</p>		
<p>§ 8 - Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, - entgegen § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.</p>	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten, wird in Absatz 1 entsprechend der Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) wie folgend aktualisiert:</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, - entgegen § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen 	<p>§ 8 - Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, - entgegen § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.</p>

	vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.	
<p>§ 9 - Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 07.05.2012 außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p>	<p>Alle übrigen Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 08.04.2019 behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 9 - Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung mit Stand vom 02.11.2019 außer Kraft.</p> <p>(2) entfällt</p>
<u>Anlage 1 vom 05.05.2019</u>		<u>Anlage 1 von 2023</u>
<p>3. Verkaufsstätten</p> <p>3.1 Läden, Geschäftshäuser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 70 m² Nutzfläche 		<p>3. Verkaufsstätten</p> <p>3.1 Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche (VK)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 70 m² Nutzfläche <p>3.2 Verkaufsstätten mit 800 bis 1.500 m² VK</p>

<p>3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 50 m² Nutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 80 m² Nutzfläche <p>3.3 Verbrauchermärkte, Einzelhandelsbetriebe bis 1.500 m² Verkaufsnutzfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 15 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 100 m² VK <p>3.4 Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe ab 1.500 m² Verkaufsnutzfläche mit Sortimenten der Grundversorgung/des kurzfristigen Bedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 200 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.5 Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandel, Fachmärkte ab 1.500 m² VK die keine Sortimente der Grundversorgung/ des kurzfristigen Bedarfs führen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 200 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.6 Kioske und Imbissstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stpl. - Zahl der Fahrradabstellplätze: 0 		<ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 25 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 100 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.3 Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe ab 1.500 m² VK mit Sortimenten der Grundversorgung/des kurzfristigen Bedarfs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 200 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.4 Großflächige Handelsbetriebe, Einzelhandel, Fachmärkte ab 1.500 m² VK die keine Sortimente der Grundversorgung/ des kurzfristigen Bedarfs führen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 200 m² Verkaufsnutzfläche <p>3.5 Kioske und Imbissstände</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 m² Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stpl. - Zahl der Fahrradabstellplätze: 0
--	--	---

		<p>4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten) und Kirchen</p> <p>4.3 Kulturelle Stätten -Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 30 m² Nutzfläche -Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 60 m² Nutzfläche</p>
<p>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</p> <p>8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je Schüler/ -innen über 18 Jahre - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 3 Schüler/-innen über 18 Jahre <p>8.3 Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl. - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je Gruppenraum jedoch mind. 2 		<p>8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</p> <p>8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 20 Schüler/-innen, zusätzlich 1 je Schüler/ -innen über 18 Jahre - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 3 Schüler/-innen <p>8.3 Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahl der PKW-Stellplätze: 1 je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl. - Zahl der Fahrradabstellplätze: 1 je 15 Kinder jedoch mind. 2



IM USINGER STADTPARLAMENT
FRAKTIONSSPRECHERIN ELLEN ENSLIN
USINGER STR. 77. TEL. 06081/16947 & FAX 06081/16957

10.07.2023

**Änderungsantrag zur 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen
Beschluss-Vorlage XI/62-2023**

Für die Anlage 1 ergeben sich folgende Änderungen für Fahrradabstellplätze:

3.3	Großflächige Handelsbetriebe ab 1.500m ²	1 je 100m² Nutzfläche
3.4	Großflächige Handelsbetriebe ab 1.500 m ²	1 je 100m² Nutzfläche
5.1	Sportplätze	3 je 250m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze	3 je 250m ² Sportfläche
5.4	Turn- und Sporthallen	2 je 50m ² Hallenfläche

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
01.06.2023	XI/63-2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	19.06.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2023	
Stadtverordnetenversammlung	10.07.2023	

Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Usingen wurde festgelegt, jährlich zwei Budgetberichte zu erstellen. Somit folgt nun der erste Bericht zum 30.04.2023.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2023 die kompletten Buchungen vom 01.01.2023 – 30.04.2023, sodass mit diesem Bericht eine Aussage über den Stand des Haushaltsvollzuges für das erste Drittel des Jahres 2023 getroffen werden kann. Ergänzt wird dies durch zahlreiche Stellungnahmen zu den Zahlen und vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen.

Der Budgetbericht enthält:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2023 bis 30.04.2023.
- Vorläufiges Ergebnis des Finanzhaushalts vom 01.01.2023 bis 30.04.2023
- Investitionshaushalt bis zum 30.04.2023.
- Zusammenfassendes Vorwort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Kämmerei

Kim Windhager
Sachbearbeitung

Anlagen:

Budgetbericht zum 30.04.2023



Budgetbericht
zum 30.04.2023

Vorwort zum Budgetbericht zum 30.04.2023

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Usingen wurde festgelegt, bis zum 31.07. des aktuellen Jahres über den Berichtszeitraum 01.01. – 30.04. zu berichten. Aus diesem Grund wird mit diesem Bericht das Zwischenergebnis zum 30.04.2023 dargestellt. Der nächste Bericht erfolgt dann nach der Sommerpause.

Der Haushalt 2023 wurde am 28.11.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2023 die kompletten Buchungen vom 01.01.2023 – 30.04.2023 bis zum Stichtag 25.05.2023, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine Aussage über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Ergänzt werden die Zahlen durch zahlreiche Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen.

Der Budgetbericht enthält:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2023 bis 30.04.2023
- Vorläufiges Ergebnis des Finanzhaushaltes vom 01.01.2023 bis 30.04.2023
- Investitionshaushalt bis zum 30.04.2023
- Bewertung der Stadt nach Muster zum Finanzstatusbericht

Im Folgenden werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

Ergebnishaushalt

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird das Haushaltsjahr 2023 mit einem geringeren Fehlbetrag abschließen, als bei der Haushaltsplanaufstellung erwartet. Der Haushaltsplan 2023 wurde am 28.11.2022 mit einem zu erwartenden Fehlbetrag von 2.166.198 € im ordentlichen Ergebnis beschlossen. Nach den aktuellen Hochrechnungen könnte das Haushaltsjahr 2023 mit einem Fehlbetrag von 1,71 Mio. € im ordentlichen und 1,69 Mio. € im Jahresergebnis abschließen.

Damit würde sich das Ergebnis um rund 460 T€ bzw. 480 T€ verbessern.

Diese Verbesserung ist jedoch zu relativieren, da er lediglich durch eine ungeplante Auflösung der Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage in Höhe von 456 T€ zustande kommt. Ohne diesen Sondereffekt würde die aktuelle Hochrechnung nahezu dem geplanten Ansatz des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Jahresergebnisses entsprechen.

Die Auswirkungen der Corona-Krise waren in Usingen glücklicherweise wenig spürbar. Einige Usinger Unternehmen haben davon sogar profitiert. Ein Beispiel dafür sind die Einnahmen durch die Gewerbesteuer, die immer auf Rekordwerten liegt. Mit derzeit ca. 9,55 Mio. € wird der Planwert von 9,00 Mio. € erneut übertroffen. Trotz dieser überaus erfreulichen Entwicklung ist zu beachten, dass die Gewerbesteuer besonders volatil ist und es trotz intensiver Kommunikation seitens der Wirtschaftsförderung jederzeit zu Rückzahlungen kommen könnte.

Die Auswirkungen des Anfang 2022 begonnenen und immer noch andauernden Ukraine Krieges auf die weltweite Wirtschaft sind dagegen noch nicht final abzusehen, führen aber schon zu erheblichen Energiekostensteigerungen und verschärfen die weltweiten Lieferengpässe und Preisexplosionen in der Baubranche.

Folglich spiegelt sich dies nun auch in der allgemeinen Steuerentwicklung wieder. Die Einkommenssteuer fällt im 1. Quartal 2023 deutlich schlechter aus, als noch in der Herbststeuerschätzung prognostiziert. Da das 1. Quartal in der Vergangenheit meist positiver ausgefallen ist als geplant, bleibt abzuwarten, ob sich dieser Effekt auf ein späteres Quartal verschiebt oder doch ganz ausbleibt. Die aktuelle Maisteuerschätzung geht dennoch von positiven wirtschaftlichen Aussichten gegenüber der Herbststeuerschätzung aus. Betrachtet man jedoch die Basis der vergangenen zehn Jahre, erscheint eine solche Entwicklung eher unwahrscheinlich. Aus diesem Grund wurde bei den Hochrechnungen der Mittelwert der Maisteuerschätzung und der eigenen Steuerschätzung angenommen. Dies bedeutet aktuell eine Abweichung von -317.066 € (- 2,93 %) im Vergleich zum Plan.

Es bleibt weiter abzuwarten, wie sich die Steuererträge zukünftig unter den Auswirkungen der steigenden Energiepreise, der Inflationsproblematik, aber auch den noch nicht kalkulierbaren wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges entwickeln wird.

Sowohl die Schlüsselzuweisungen als auch die Kreis- und Schulumlage entsprechen nahezu genau den Planansätzen. Lediglich die Gewerbesteuerumlage (inkl. Heimatumlage) fällt entsprechend der höheren Gewerbesteuereinnahmen um 190.389 € höher aus.

Die Gebührenhaushalte entwickeln sich uneinheitlich. Die Abfallentsorgung könnte wieder mit einem Überschuss enden und die vorhandene Gebührenaussgleichsrücklage erhöhen. Die Wassergebühren könnten wieder defizitär abschließen und den vorgetragenen Verlust erhöhen. Die Schmutzwassergebühren verlaufen planmäßig, allerdings wird die Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage notwendig.

Die auf den Zahlen vom 30.04.2023 hochgerechnete Verbesserung von 460 T€ im ordentlichen Ergebnis lässt sich im Detail wie folgt aufschlüsseln:

- 550.000 € mehr Gewerbesteuer,
- 456.600 € ungeplante Auflösung Rückstellung Kreis- und Schulumlage,
- 270.000 € weniger Kreis- und Schulumlage,
- 150.000 € mehr Einnahmen durch Mittagessensgebühren Kitas,
- 80.000 € mehr Erträge aus der Auflösung von Sonderposten,
- 76.000 € in Summe höhere Gebühreneinnahmen insbesondere durch Restmüll,
- 70.000 € weniger Verbandsumlage STW,
- 55.000 € weniger IKZ Ordnungsamt,
- 45.000 € weniger Zinssaufwendungen,
- 41.400 € weniger Abschreibungen,
- 26.200 € mehr Finanzerträge,
- 25.000 € weniger Umlage Zweckverband FFW

Entgegen stehen z.B.:

- 190.000 € höhere Gewerbesteuerumlage (inkl. Heimatumlage),
- 182.200 € mehr Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aufgrund höherer Instandhaltungskosten der Liegenschaften sowie des Infrastrukturvermögens, höherer Wartungskosten sowie Fremdleistungen für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen (z. B. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Baumfällarbeiten). Dem gegenüber stehen unter anderem Einsparungen bei Strom und Gas, da sich die Mehrkosten aufgrund langfristiger Verträge bisher noch in Grenzen halten, wodurch die Überschreitung des Planansatzes nicht ganz so hoch ausfällt.
- 317.000 € weniger Einnahmen durch Einkommenssteuer,
- 310.000 € mehr Personalaufwendungen (durch Inflationsausgleichsgeld),
- 134.000 € mehr Versorgungsaufwendungen (durch höhere Beihilfezahlungen),
- 107.000 € weniger Grundsteuer B,
- 78.000 € weniger Spielapparatesteuer,
- 50.000 € weniger Zuweisungen vom Bund für Kitas (u. a. Sprachförderung),
- 25.000 € weniger Schlüsselzuweisungen.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass das Jahr 2023 wie schon 2022 für Usingen unerwartet besser ausfällt, dennoch bleibt in diesem Jahr nach aktuellen Hochrechnungen ein Fehlbetrag von 1,71 Mio. € im ordentlichen Ergebnis.

Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan 2023 wurde am 28.11.2022 mit einem zu erwartenden Defizit von 193.304 € im Finanzergebnis beschlossen. Folglich wird die Forderung nicht erfüllt, die ordentliche Tilgung zu decken, womit der Finanzhaushalt als nicht ausgeglichen galt.

Die Verbesserungen im Ergebnishaushalt spiegeln sich jedoch nicht im Finanzhaushalt wieder, da der ausschlaggebende Sondereffekt durch die Auflösung der Kreis- und Schulumlage nicht liquide ist. Folglich ist nach den aktuellen Hochrechnungen im Haushaltsjahr 2023 mit einem negativen Cashflow von 423 T€ zu rechnen. Mit einer Tilgung von 1.017.468 € bleibt der Finanzhaushalt somit im Defizit.

Investitionshaushalt

Zum 30.04.2023 hatte die Stadt 0,48 Mio. € investive Ausgaben verbucht.

Nach Schätzungen sollen 2023 insgesamt ca. 8,36 Mio. € investive Auszahlungen bei ca. 3,32 Mio. € investiven Einzahlungen getätigt werden, was einen Finanzierungsbedarf von 5,04 Mio. € bedeuten würde.

Der Investitionshaushalt steht vor allem unter dem Einfluss der Grundstücksankäufe Merzhausen, Am Weiher und Eschbach, Heidigkopf, dem Abbruch und Neubau Kita/BGH Kransberg, den Beteiligungen an der Sanierung des Sportplatzes Muckenäcker sowie dem Bau der Zweifeldsporthalle (Astrid-Lindgren-Schule) und dem Neubau der Feuerwehr Usingen.

Auch in diesem Jahr wurden wieder einige Investitionszuschüsse im Rahmen der ISEK-Maßnahmen für private Bauherren ausgezahlt. Weiterhin soll dieses Jahr mit dem Straßenausbau der Bahnhofstraße inkl. Kreisel begonnen werden sowie Maßnahmen im Schlossgarten (Mauersanierung, Naturlehrpfad, Beschilderungskonzept) durchgeführt werden. Darüber sind verschiedene Arbeiten am Goldschmidtshaus geplant.

Für den Bauhof wurden bereits ein neues Elektrikerauto beschafft (Einbausatz kommt im Juli), ein kipptbarer Transportanhänger und ein Aufsitz-Rasentraktor gekauft. Darüber hinaus ist in diesem Jahr noch die Anschaffung eines Winterdienstfahrzeuges vorgesehen.

Gemäß Ringschluss-Beschluss ist für die Feuerwehr Eschbach der Kauf eines gebrauchten TLF noch in diesem Jahr geplant. Außerdem sind Planungskosten für die Ersatzbeschaffung der Drehleiter Usingen eingestellt, die bis 2025 angeschafft werden soll. Im Rahmen des Katastrophenschutzes werden im November 2023 außerdem Notstromaggregate für die Gerätehäuser geliefert.

Im Bereich Straßen-/Wasser-/Kanalbau sind dieses Jahr die grundhafte Sanierung der Wasserleitungen und der Straßenausbau in der Jahnstraße vorgesehen. Außerdem soll die Sanierung der Wasserleitungen und Kanäle in der Bahnhofstraße geplant werden, das Ortsnetz in Michelbach erneuert bzw. ergänzt werden und eine eventuelle Komplettsanierung der Adolf-Möller-Straße geprüft werden. Zusätzlich wurde eine EKVO-Sanierung bereits vergeben, weitere Beauftragungen im Bereich der EKVO-Sanierungen sind für Sommer 2023 geplant.


Verschuldung




Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen betrug zum Stichtag 30.04.2023 rund 19,98 Mio. €. Sollten die Investitionsmaßnahmen in dem Maße abfließen wie berichtet, wird es nötig sein, einen Kredit in Höhe von 3,00 Mio. € im Herbst 2023 aufzunehmen. Nach Abzug der ordentlichen Tilgung könnte die Verschuldung zum Jahresende auf rund 22,18 Mio. € wieder steigen. Folglich wird aber das geplante und genehmigte Kreditkontingent von 8,40 Mio. € voraussichtlich nicht vollständig ausgeschöpft werden. Es werden 2023 voraussichtlich zu keiner Zeit Liquiditätskredite (früher Kassenkredite) benötigt. Das Bankguthaben zum 30.04. betrug 4,70 Mio. € (nach Eingang OFD 1. Quartal 2023). Zum 27.04. betrug das Bankguthaben 2,52 Mio. € (vor Eingang OFD 1. Quartal 2023).

Ziele und Kennzahlen

In der seit September 2021 gültigen neuen GemHVO wurde die Berichtspflicht über den laufenden Haushaltsvollzug aus § 28 erweitert, dass produktorientierte Ziele und Kennzahlen mit einbezogen werden sollen. § 4 Abs. 2 GemHVO konkretisiert, dass nach örtlichen Steuerungsbedürfnissen nur für die wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen angegeben werden sollen.

Die Erfüllung dessen ist schwierig, da der Verwaltung nur sehr wenige, konkret messbare Ziele vorgegeben wurden. Eine Ergänzung dieses Budgetberichts um umfangreiche Kennzahlen würde zudem den Rahmen sprengen, zumal jährlich umfangreiche Angaben zu Zielen und Kennzahlen außerhalb dieses Berichts in den Haushaltsplänen präsentiert werden. Aus diesem Grund wird die Darstellung in Übersichtsform nur auf die vier größten Kostenblöcke beschränkt:

Produkt	Politische Zielsetzung	Aktueller Stand	
111050 Personal- steuerung	Höhere Zufriedenheit der Bürger mit der Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Dafür sollen in regelmäßigen Berichten Defizite in bestimmten Abteilungen aufgezeigt werden.	Es gibt derzeit keine Daten über Bürgerzufriedenheit, daher keine Berichtserstattung.	

<p>365010 Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen</p>	<p>Elternzufriedenheit mindestens gut - 85 %, Versorgungsquote annähernd 100 % bei Ü3, Kostendeckungsgrad der Eltern von einem Drittel der Kosten für die Zusatzstunden, mittelfristig zunächst Erhöhung auf 20 %.</p>	<p>Ergebnis letzter Elternbefragung (2022): 4,4 von 5 Sternen Die aktuelle Versorgungsquote (Altersgruppe 3-6 Jahren) liegt bei 100 %. Zieldefinition nicht eindeutig. Der Kostendeckungsgrad der Eltern liegt bei rund 15 %. Der Deckungs- grad der Zusatzstunden (> 6 Stunden) liegt bei rund 29 %.</p>	
<p>541010 Straßen, Wege, Plätze</p>	<p>Verkehrssicherheit muss auf den städtischen Straßen, Radwegen und Gehwegen gewährleistet sein. Die Kostenverteilung erfolgt gemäß aktueller Satzung. Ein Sanierungsstau ist zu vermeiden.</p>	<p>Keine messbaren Leistungsziele. Von einer Zielerreichung ist aber auszugehen, Sanierungsstau kann nur langfristig abgebaut werden.</p>	
<p>611010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</p>	<p>Bereitstellung transparenter aktueller Zahlen, Kennzahlenvergleich zwischen Vergleichskommunen und den Vorjahren in Usingen unter Berücksichtigung möglicher Einsparpotentiale.</p>	<p>Keine messbaren Leistungsziele. Ziel ist aber erreicht. Die Verwaltung berichtet zweimal jährlich transparent über den Haushaltsvollzug. Sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss werden Kennzahlenvergleiche abgedruckt.</p>	

Finanzstatusbericht

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist die Stadt verpflichtet die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt in die unterjährigen Berichte miteinfließen zu lassen.

Nach dem vorgegebenen Muster ist die Stadt Usingen im Finanzstatusbericht zum Haushaltsvollzug 2023 mit 28 % und damit mit „rot“ zu bewerten (siehe Tabelle im Anhang).

Diese Bewertung ist vor allem dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis sowie dem nicht ausgeglichen Finanzhaushalt geschuldet. Allerdings wurde hierbei ausschließlich das voraussichtliche Ergebnis 2023 ohne Berücksichtigung der vorhandenen Rücklagen bewertet. Berücksichtigt man die Rücklagen im ordentlichen Ergebnis, liegt der Wert immerhin noch bei 68 % im oberen gelben Bereich.

Usingen, 01.06.2023

Steffen Wernard
Bürgermeister

Gesamtergebnishaushalt Stadt Usingen zum 30.04.2023

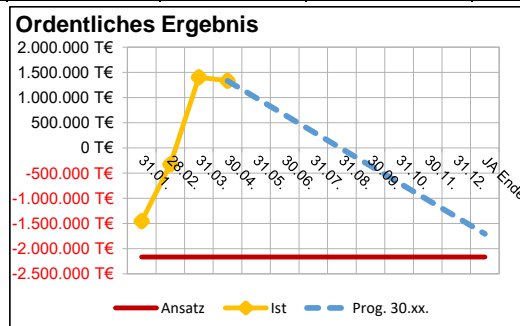
*negative Beträge = Erträge,
positive Beträge = Aufwendungen

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 30.04.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechn.
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.495.656,00	-494.752,32	-1.492.915,31	-2.740,69	-0,2%	Enthält vor allem Erlöse aus Holzverkäufen, die Konzessionsabgabe Strom, Solarpacht sowie Einnahmen aus Gebäudevermietung. Hier kommt es voraussichtlich zu höheren Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Erzeugnissen (Holz) sowie durch höhere Konzessionsabgaben Strom. Dem gegenüber stehen allerdings u. a. geringere sonstige Umsatzerlöse (v. a. durch Papiervergütungen), wodurch keine deutliche Abweichung zwischen dem hochgerechneten Ist und dem Plan entsteht.
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.809.186,00	-1.652.018,71	-7.090.017,26	280.831,26	4,1%	Enthält vor allem Gebühreneinnahmen aus dem Bürgerbüro, Grabnutzungsgebühren, Auflösung der Gebührenaufgleichsrücklage. Die Abweichung beruht auf höheren Einnahmen im Bereich der Verwaltungs- und v. a. Benutzungsgebühren. Auch die Gebühren für Mittagessen in den Kindertagesstätten fallen deutlich höher aus. Bei Betrachtung der Gebührenhaushalte fällt auf, dass der Bereich der Wasserversorgung voraussichtlich wieder schlechter abschließt und folglich erneut eine Gebührenerhöhung notwendig sein wird. Auch der Bereich des Schmutzwassers wird voraussichtlich schlechter abschließen. Dem gegenüber steht der Bereich der Abfallwirtschaft (Restmüll), der voraussichtlich erneut mit einem deutlichen Überschuss abschließen wird, wodurch die Gebührenaufgleichsrücklage weiter steigen wird.
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-1.151.120,00	-291.400,98	-1.150.471,55	-648,45	-0,1%	Enthält vor allem Kostenerstattungen im Rahmen der IKZ von Neu-Anspach und Glashütten für den Finanzbereich, Bundeserstattungen für die Altlastensanierung sowie Erstattungen im Rahmen des Ausbildungsverbundes und Hausanschlüsse. Darüber hinaus sind hier Erstattungen der Vereine gemäß Vereinsförderrichtlinie für die vom Verein zu tragenden Bewirtschaftungskosten sowie Kostenerstattung vom HTK für den Multifunktionsplatz u. den Wilhelmjsalon gem. Verwaltungsvereinbarung enthalten. Entsprechend der aktuellen Hochrechnungen kommt es hier voraussichtlich zu keinen großen Plan-/Ist-Abweichungen.
4	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	-10.212,30	-10.212,30	10.212,30		Es handelt sich hier um den Bau des Carports an der Feuerwehr Eschbach.
5	Steuern steuerähnlich. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-23.383.910,00	-7.703.253,01	-23.401.271,87	17.361,87	0,1%	Es handelt sich hier um die Steuereinnahmen der Stadt Usingen. Einkommenssteuer: Plan -10.814.200 € /Hochrechnung -10.497.134 € Umsatzsteuer: Plan -646.710 € /Hochrechnung -633.210 € Spielapparatesteuer: Plan -275.000 € /Hochrechnung -197.084 € Zweitwohnungssteuer: Plan -10.000 € /Hochrechnung -6.940 € Grundsteuer A: Plan -37.000 € /Hochrechnung -35.491 € Grundsteuer B: Plan -2.500.000 € /Hochrechnung -2.393.222 € Gewerbesteuer: Plan -9.000.000 € /Hochrechnung -9.550.000 € Hundesteuer: Plan -83.000 € /Hochrechnung -88.193 € Wettlaufsteuer: Plan -18.000 € /Hochrechnung 0 € (wird in der aktuellen Corona-Situation nicht erhoben)

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 30.04.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechn.
6	Erträge aus Transferleistungen	-685.370,00	-171.342,00	-675.214,40	-10.155,60	-1,5%	Es handelt sich hier um die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz, welche mit der Einkommenssteuer korrespondiert.
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-8.970.160,00	-3.825.787,57	-8.889.004,90	-81.155,10	-0,9%	Hierin ist die Schlüsselzuweisung sowie die Erstattungen im Kita-Bereich gem. KiföG enthalten. Die Abweichung der Hochrechnung ist vor allem auf geringere Schlüsselzuweisungen sowie geringere Zuweisungen vom Bund an die Kitas zurückzuführen. Dem gegenüber stehen Mehrerträge durch die höheren Landeszuwendungen an die Kitas.
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-941.295,00	0,00	-1.021.519,00	80.224,00	8,5%	Ein Sonderposten ist ein Zuschuss für Vermögensgegenstände, z.B. vom Land. Diese werden, parallel zur Abschreibung, über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstand ertragswirksam aufgelöst. Die Buchungen erfolgen erst nach Ablauf des Geschäftsjahres.
9	Sonstige ordentliche Erträge	-16.660,00	-11.993,57	-477.135,30	460.475,30	2764,0%	Auflösung von Rückstellungen insbesondere für Kreis-/Schulumlage und Versicherungserstattungen. Nebenerlöse aus Sponsoring. Verkauf von Ökopunkten. Die deutlich höheren Einnahmen in diesem Bereich resultieren aus den nicht eingeplanten aufzulösenden Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage aus dem sehr guten 1. Halbjahr 2022 in Höhe von 456.600 €.
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-43.453.357,00	-14.160.760,46	-44.207.761,89	754.404,89	1,7%	
11	Personalaufwendungen	9.334.965,00	2.989.378,49	9.645.197,96	-310.232,96	3,3%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung. Die Überschreitung des Ansatzes kommt durch die Zahlung des Inflationsausgleichsgeldes entsprechend der neuen Tarifvereinbarungen in Höhe von insgesamt 395.751 € zustande.
12	Versorgungsaufwendungen	1.011.781,00	355.471,11	1.146.681,00	-134.900,00	13,3%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der Stadtverwaltung. Die Abweichung ist vor allem auf höhere Beihilfezahlungen zurückzuführen.
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.278.285,00	2.182.836,69	8.460.494,73	-182.209,73	2,2%	Auch in diesem Jahr sind wieder einige umfangreiche Sanierungen und Instandhaltungsarbeiten der Liegenschaften geplant bzw. bereits begonnen. Unter anderem wird mit der Erneuerung der Heizungs- und Lüftungsanlage sowie der Beleuchtung im Bürgerhaus Eschbach dieses Jahr begonnen und bis 2024 fertiggestellt. Zusätzlich sind im Bürgerhaus Wernborn der Umbau zu barrierefreien Toiletten sowie Maßnahmen im Rahmen der Brandschutzaufgaben geplant. Darüber hinaus wird in das Feuerwehrgerätehaus Wilhelmsdorf eine Heizungsanlage eingebaut und auch eine generelle Umrüstung der Sirenen ist für dieses Jahr in Planung. Die schon im vergangenen Jahr angedachte Sanierung der Dachkuppel Kita Eiskaut soll nun in 2023 realisiert werden sowie die auch in 2022 bereits geplante Mängelbeseitigung am Kavaliershäusle wird voraussichtlich dieses Jahr von der Naspa durchgeführt (Stadt Usingen ist mit 50 % beteiligt). Zusätzlich werden Sanierungen des Wasser-, Kanal- und Straßennetzes umgesetzt, die teils schon durchgeführt wurden. Die Überschreitung des Ansatzes ist unter anderem auf immer wieder kurzfristig notwendige Reparaturarbeiten in einigen Liegenschaften zurückzuführen. Außerdem kommt es nach aktuellen Hochrechnungen zu höheren Aufwendungen für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens, Wartungskosten sowie Fremdleistungen für Erzeugnisse und anderen Umsatzleistungen (hierunter fallen z. B. Verkehrssicherungsmaßnahmen und Baumfällarbeiten sowie Pflanzarbeiten). Aufgrund langfristiger Verträge halten sich die Mehrkosten für Strom und Gas noch in Grenzen. Die Ansätze, in welche die starken Kostensteigerungen eingeplant waren, werden somit deutlich unterschritten.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 30.04.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechn.
14	Abschreibungen	3.012.263,00	9.482,13	2.970.768,82	41.494,18	-1,4%	Aufteilung des Vermögens über die Nutzungsdauer. Die Buchungen erfolgen erst nach Ablauf des Geschäftsjahres. Unter anderem kommen zusätzliche Abschreibungen für Wasser/Kanal/Straße in der Pestalozzistraße und in der Scheunengasse hinzu.
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	3.191.355,00	704.334,63	3.104.890,89	86.464,11	-2,7%	Zuweisungen an die Evang. Kita Arche Noah, Zuschüsse an den HTK für das Taunusbad, betreute Grundschule sowie der Christian-Wirth-Saal, Verbandsumlage an den VHT, Zuschüsse gem. Vereinsförderrichtlinien sowie Erstattungen an Neu-Anspach für die IKZ Ordnungsamt und Standesamt und an den Zweckverband FFW. In diesem Bereich kommt es zu keiner großen Abweichung zwischen dem Plan und dem hochgerechneten Ist. Unter anderem fallen die Kostenausgleichszahlungen an fremde Kitas, die IKZ-Kosten für das Ordnungsamt sowie die Umlage für das Technikzentrum FFW geringer aus.
16	Steueraufwendungen und Umlagen	20.233.365,00	6.467.063,29	20.078.634,09	154.730,91	-0,8%	Es handelt sich hier um die Steueraufwendungen der Stadt Usingen. Kreis-/Schulumlage: Plan 15.990.415 € /Hochrechnung 15.718.976 € Gewerbesteuerumlage inkl. Heimatumlage: Plan 1.430.700 € /Hochrechnung 1.621.089 € Umlage Planungsverband: Plan 85.920 € /Hochrechnung 86.862 € Umlage Tierheim: Plan 18.410 € /Hochrechnung 18.410 € Verbandsumlage STW: Plan 2.704.760 € /Hochrechnung 2.633.297 €
17	Transferaufwendungen	0,00	8.412,65	25.237,95	-25.237,95		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.135,00	2.680,00	14.105,26	3.029,74	-17,7%	Kfz-Steuer, Grundsteuer.
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	45.079.149,00	12.719.658,99	45.446.010,70	-366.861,70	0,8%	
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	1.625.792,00	-1.441.101,47	1.238.248,82	387.543,18	-23,8%	
21	Finanzerträge	-90.060,00	-19.966,77	-116.301,03	26.241,03	29,1%	Zinseinnahmen und Ausschüttung der Stromnetzgesellschaft. Erträge durch die Verzinsung von Steuernachforderungen bleiben aus, da dies gerichtlich gekippt wurde. Dennoch sind die Erträge voraussichtlich höher als geplant, aufgrund von mehr Säumnis- und Verspätungszuschlägen im Kassenbereich (Steuern und Gebühren).
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	630.466,00	128.633,23	585.060,91	45.405,09	-7,2%	Zinsaufwendungen der Stadtverwaltung für Investitionskredite und Liquiditätskredite. Fallen konjunkturell bedingt geringer aus. Da entgegen der Planung eine geringer ausfallende Kreditaufnahme (3 Mio. €) erst im Herbst 2023 voraussichtlich nötig sein wird, fallen auch die Zinsaufwendungen dafür geringer aus.
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	540.406,00	108.666,46	468.759,88	71.646,12	-13,3%	

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 30.04.2023	Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen sowohl zum Plan als auch zur letzten Hochrechn.
26	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	2.166.198,00	-1.332.435,01	1.707.008,69	459.189,31		
27	Außerordentliche Erträge	0,00	-21.173,77	-21.173,77	21.173,77		Periodenfremde Erträge und Spenden, vorzeitige Tilgung von Darlehen, die an Wohnungsbauunternehmen für sozialen Wohnungsbau gegeben wurden und Veräußerung von Vermögensgegenständen.
28	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00		aufgrund einer Nachforderung des WBV Usingen
29	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	0,00	-21.173,77	-21.173,77	21.173,77		
30	Jahresergebnis vor interner Leistungsbeziehungen (Pos. 20 + Pos. 23)	2.166.198,00	-1.353.608,78	1.685.834,92	480.363,08		
34	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	2.166.198,00	-1.353.608,78	1.685.834,92	480.363,08		



Gesamtfinanzenhaushalt Stadt Usingen zum 30.04.2023

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ergebnis zum 30.04.2023	neue Hochrechnung 2023	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.052.976,00	383.780,07	1.050.235,31	-2.740,69	-0,3%
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.539.186,00	1.821.447,04	6.520.017,26	-19.168,74	-0,3%
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.151.120,00	619.705,74	1.150.471,55	-648,45	-0,1%
4	Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	23.383.910,00	7.826.831,49	23.401.271,87	17.361,87	0,1%
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	685.370,00	171.342,00	675.214,40	-10.155,60	-1,5%
6	Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	8.970.160,00	3.838.244,00	8.889.004,90	-81.155,10	-0,9%
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	90.060,00	13.725,92	116.301,03	26.241,03	29,1%
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und außerordentliche Einzahlungen	459.340,00	228.590,03	463.215,30	3.875,30	0,8%
9	SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.332.122,00	14.903.666,29	42.265.731,62	-66.390,38	27,1%
10	Personalauszahlungen	-9.334.965,00	-3.004.720,17	-9.645.197,96	-310.232,96	3,3%
11	Versorgungsauszahlungen	-843.641,00	-378.907,22	-978.541,00	-134.900,00	16,0%
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-8.296.695,00	-2.560.047,22	-8.278.904,73	17.790,27	-0,2%
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	-8.412,65	-25.237,95	-25.237,95	
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-3.194.515,00	-1.040.141,71	-3.108.050,89	86.464,11	-2,7%
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-20.211.795,00	-6.289.447,64	-20.057.064,09	154.730,91	-0,8%
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-626.680,00	-195.921,84	-581.274,91	45.405,09	-7,2%
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und außerordentliche Auszahlungen	-17.135,00	-2.507,00	-14.105,26	3.029,74	-17,7%
18	SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-42.525.426,00	-13.480.105,45	-42.688.376,80	-162.950,80	-9,3%
19	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo Pos. 9 und 18)	-193.304,00	1.423.560,84	-422.645,17	-229.341,17	119%
23	SU Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.602.150,00	271.638,61	3.317.950,00	284.200,00	8%
28	SU Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.004.011,00	-602.293,89	-8.358.996,00	-3.645.015,00	30%
29	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo Pos. 23 und 28)	-8.401.861,00	-330.655,28	-5.041.046,00	-3.360.815,00	40%
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Summe Pos. 19 und 29)	-8.595.165,00	1.092.905,56	-5.463.691,17	-3.131.473,83	36%
31	Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten u. inneren Darlehen u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen.	8.401.861,00	5.323,76	3.000.000,00	5.401.861,00	64%
32	Auszahlung für die Tilgung von Krediten u. inneren Darlehen u. wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-1.040.787,00	-323.929,57	-1.017.468,20	-23.318,80	2%
33	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Pos. 31 und 32)	7.361.074,00	-318.605,81	1.982.531,80	5.378.542,20	73%
34	Anderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe Pos. 30 und 33)	-1.234.091,00	774.299,75	-3.481.159,37	2.247.068,37	-182%
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	6.000.000,00	3.851.107,37	3.851.107,37	2.148.892,63	36%
39	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Nr.34 und 37)	-1.234.091,00		-3.481.159,37	2.247.068,37	-182%
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)	4.765.909,00		369.948,00	4.395.961,00	92%

Budgetbericht Investitionshaushalt Jahr 2023
Stand 30.04.2023

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz Ausgabe 2023	Ist Ausgaben Stand 30.04.2023	Ansatz investive Einnahme 2023	Ist Einnahmen Stand 30.04.2023	Hochrechnung Ausgaben 2023	Hochrechnung Einnahmen 2023	Stellungnahme Fachamt
111-07	Werkzeuge Bauhof	32.800,00	21.063,64	0,00	0,00	32.800,00	0,00	Es wurden bereits ein kippbarer Transportanhänger, ein Aufsitz-Rasentraktor, ein Werkzeugkoffer für Elektriker sowie weitere kleine Ersatzbeschaffungen getätigt. Geplant sind noch die Anschaffungen von einer Kernbohrmaschine, einem Elektroaggregat, einer Tischkreissäge sowie Werkzeug für die Grünpflege.
111-26	Beschaffung von Fahrzeugen Bauamt/Rathaus	40.000,00	39.920,00	0,00	0,00	39.920,00	0,00	Die geplante Beschaffung eines neuen Busses für die Jugendpflege wurde bereits getätigt.
111-27	Beschaffung von Fahrzeugen Bauhof	100.500,00	31.160,66	-5.000,00	0,00	101.000,00	0,00	Hier wurde bisher ein neues Elektrikerfahrzeug beschafft. Allerdings fehlt noch der dafür geplante Einbausatz, der im Juli angeschafft werden soll. Darüber hinaus wird in diesem Jahr noch ein Winterdienstfahrzeug gekauft.
111-36	Aufbau von Solaranlagen auf städtischen Gebäuden	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Diese Position ist lediglich als Gedankenstütze vorgesehen. Der tatsächliche Aufbau von Solaranlagen wird gebäudespezifisch geplant.
111-37	Umbau Fahrzeughalle zur Werkstatt	39.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Die Ausgabe ist bisher noch mit einem Sperrvermerk versehen. Die Maßnahme wird frühestens in 2024 erfolgen, da das Planungsrecht noch nicht vorliegt.
111-38	Errichtung Elektroladesäulen Goldschmidtshaus	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	Die geplante Errichtung einer Doppелеlektroladesäule hinter dem Goldschmidtshaus, mit der späteren Möglichkeit, diese um zwei weitere Fahrzeuge zu erweitern, steht für dieses Jahr noch offen.
111-96	Erwerb GWG EDV	5.000,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	Der Ansatz ist für die Erneuerung bzw. Erweiterung der Überwachungskameras für den Schlossgarten vorgesehen.
111-97	Erwerb von Software	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Die Anschaffung von Modulen für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement läuft.
111-98	Erwerb von beweglichen Sachen Rathaus	15.000,00	7.433,57	0,00	0,00	15.000,00	0,00	Hier wurden bereits Tablets für die Finanzabteilung, das Personalamt und die Wirtschaftsförderung beschafft sowie eine Spülmaschine für das Hauptamt. Weiterhin ist der Austausch von Möbeln und die sukzessive Anschaffung von höhenverstellbaren Schreibtischen geplant.
111-99	Erwerb/Verkauf von Grundstücken u. Gebäuden	1.700.000,00	27.287,18	-675.200,00	0,00	1.700.000,00	-675.200,00	Bisher wurden hier nur kleinere Kaufpreiszahlungen abgewickelt. Geplant sind noch die Ankäufe der Grundstücke Merzhausen, Am Weiher und Eschbach, Heidigkopf sowie entsprechende Planungskosten für diese Baugebiete. Bezüglich des finanziellen Zuschusses vom Kreis für die geplante Wohnbebauung der Grundstücke "Südliche Hattsteiner Allee" ist die Verwaltung in Klärung.
121-01	Bewegl. Anlageverm. Wahlen	3.700,00	0,00	0,00	0,00	3.700,00	0,00	Der Ansatz ist für neue Tafeln und Zubehör für Wahlplakatwände im Stadtgebiet vorgesehen.
122-06	Bewegl. Anlageverm. Ordnungsamt außerh. IKZ	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Das geplante E-Bike wurde bereits im November 2022 angeschafft.
126-04	Neubau FFW Usingen	1.500.000,00	210.643,68	0,00	0,00	690.000,00	0,00	Im Rahmen des Nebaus der Feuerwehr Usingen sind in 2023 Kosten für die Planung, Gutachten, die Bauantragsstellung, den Abriss sowie erste Abschlagszahlungen geplant. Bisher wurden bereits einige Planungsleistungen abgerechnet. Insgesamt sind dieses Jahr Planungskosten in Höhe von ca. 690.000 € zu erwarten. Mögliche Einreichung eines Bauantrages im Oktober 2023.
126-07	Beteiligung IKZ Technikzentrum Feuerwehren	277.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Der Anteil Usingens am Neubau eines IKZ Technikzentrums (ca. 2,22 Mio. €) für die Feuerwehren Usingen, Neu-Anspach, Wehrheim, Grävenwiesbach wird voraussichtlich dieses Jahr nicht mehr fällig, weil das Bauvorhaben noch nicht weit genug fortgeschritten sein wird.

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz Ausgabe 2023	Ist Ausgaben Stand 30.04.2023	Ansatz investive Einnahme 2023	Ist Einnahmen Stand 30.04.2023	Hochrechnung Ausgaben 2023	Hochrechnung Einnahmen 2023	Stellungnahme Fachamt
126-10	Bewegl. Anlageverm. Feuerwehren Gesamtstadt	11.400,00	0,00	-7.500,00	0,00	3.000,00	0,00	Entgegen der Planung werden keine Tablets zur Einsatzdokumentation angeschafft, ein Rüstsatz für Elektrofahrzeuge sowie Ladegeräte soll jedoch nach Verfügbarkeit in 2023 noch angeschafft werden.
126-11	Ersatzbeschaffungen Digitalfunk	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Der Ansatz ist für Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von Pägern und HRT's vorgesehen, ob eine Umsetzung noch dieses Jahr möglich ist, ist fraglich.
126-13	Beschaffungen Atemschutz	35.500,00	0,00	0,00	0,00	12.500,00	0,00	Hier sollen Ersatz-Atemluftflaschen (10.000 €) sowie neue Rettungshauben (2.500 €) beschafft werden. Darüber hinaus war der Ansatz für weitere Ausstattungen wie Verlängerungsschläuche für die Füllleiste vorgesehen, diese werden allerdings nun über den Zweckverband vorgenommen.
126-20	Bewegl. Anlageverm. Feuerwehr Usingen	48.000,00	589,29	0,00	0,00	14.000,00	0,00	Die Feuerwehr Usingen hat im Ergebnishaushalt ein frei verfügbares Budget in Höhe von 10.000 €, aus diesem sollen eigenverantwortlich alle Anschaffungen im Erg.- u. Investitionshaushalt von den Feuerwehren getätigt werden. Zusätzlich sind folgende Anschaffungen geplant: -8.000 € Ersatzbeschaffung GABC -4.000 € 2 Rollcontainer Grundwagen Ersatzbeschaffung -2.000 € Klimagerät FEZ Ersatzbeschaffung Für ein Hydraulisches Rettungsgerät (25.000 €) liegt ein Sperrvermerk vor. Durch die Vereinbarung über die Beteiligung des Wechselladersystems steht der Abrollbehälter "Technische Hilfeleistung" dauerhaft zur Verfügung, sodass bei Ausfall eines Geräts auf ein Gerät vom HTK zurückgegriffen werden kann. -9.000,00 € Ersatzbeschaffung Für ein Hydraulischer Türöffner/Kombigerät (9.000 €) liegt ein Sperrvermerk vor, da das Gerät nur nach Vorlage einer detaillierten Bedarfs- und Gebrauchsanalyse anzuschaffen ist. Eine detaillierte Bedarfs- und Gebrauchsanalyse der beiden Geräte ist bisher seitens der SBI nicht erfolgt.
126-25	Ersatzbeschaffung Drehleiter 23/12 Usingen	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Bis 2025 soll eine neue Drehleiter beschaffen werden, der Ansatz in 2023 ist für die Planungskosten vorgesehen.
126-30	Bewegl. Anlageverm. Feuerwehr Eschbach	7.500,00	0,00	0,00	0,00	37.500,00	0,00	Geplant ist die Anschaffung von Ausrüstung zur Gruben-/Bau-Rettung. Zudem wird gemäß Ringschluss-Beschluss ein gebrauchtes TLF gekauft.
126-40	Bewegl. Anlageverm. Feuerwehr Kransberg	2.800,00	0,00	0,00	0,00	2.800,00	0,00	Der Ansatz ist für die Anschaffung einer Wassersperre vorgesehen. Allerdings liegt hierfür ein Sperrvermerk vor.
126-50	Bewegl. Anlageverm. Feuerwehr Merzhausen	3.000,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	In diesem Jahr soll hier noch eine Ersatzbeschaffung eines Kompressors vorgenommen werden.
126-63	Beschaffung gebrauchter FW-Bus Michelbach	35.000,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00	Die Anschaffung wurde bereits in 2022 getätigt.
126-81	Ersatzbeschaffung TSF-W Wilhelmsdorf	28.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Hier handelt es sich um aus 2022 übertragene Haushaltsreste, die für den Ringtausch der Feuerwehrfahrzeuge vorgesehen sind, siehe 126-30.
126-90	Bewegl. Anlageverm. Katastrophenschutz	100.000,00	0,00	0,00	0,00	67.500,00	0,00	Die Lieferung der Notstromaggregate für die Gerätehäuser ist für November 2023 angekündigt. Eine mobile Tankstelle(wie geplant) ist nicht vorgesehen.
126-91	Katastrophenschutz Umrüstung Warnsirenen	130.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Bisher ist noch nicht absehbar, wann die neuen elektronischen Warnsirenen lieferbar sind.
272-01	Bewegl. Anlageverm. Büchereien	2.500,00	0,00	0,00	0,00	1.419,00	0,00	Die geplanten ausziehbare Medienträge für CD's sind bereits bestellt.

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz Ausgabe 2023	Ist Ausgaben Stand 30.04.2023	Ansatz investive Einnahme 2023	Ist Einnahmen Stand 30.04.2023	Hochrechnung Ausgaben 2023	Hochrechnung Einnahmen 2023	Stellungnahme Fachamt
281-08	Projektförderung Kunstkeller u. Lindhof	38.200,00	0,00	0,00	0,00	38.200,00	0,00	
365-04	Bewegl. Anlageverm. Kiga Schlappmühler Pfad	6.600,00	0,00	0,00	0,00	6.600,00	0,00	Die Anschaffungen eines Sonnensegels, sowie Wipptieren und weiteren kleineren Ausstattungen steht noch aus.
365-05	Bewegl. Anlageverm. Kita Riedborn (Tausendfüßler)	10.800,00	0,00	0,00	0,00	1.820,00	0,00	Es wurde bereits ein Sonnenschutz installiert, welcher korrektweise jedoch im Ergebnishaushalt gebucht wurde. Darüber hinaus wird noch ein Gmynastikgerätewagen und ein Einhängeselement für die Rollenbahn angeschafft.
365-10	Bewegl. Anlageverm. Kita Kransberg (Schloßgespenst	2.400,00	436,99	0,00	0,00	2.400,00	0,00	In diesem Jahr wurde bereits ein neuer Laptop angeschafft. Zusätzlich ist der Kauf zwei neuer Schränke sowie eines Teppichs geplant.
365-13	Bewegl. Anlageverm. Kita Eiskaut (Hand in Hand)	6.500,00	0,00	0,00	0,00	6.500,00	0,00	Es sollen noch eine Bewegungslandschaft sowie Fallschutzmatten für den Turnraum gekauft werden.
365-15	Bewegl. Anlageverm. Kita Eschbach (Tabaluga)	3.600,00	0,00	0,00	0,00	3.600,00	0,00	Geplant ist die Anschaffung von Schränken sowie einer mobilen Servicestation.
365-17	Bewegl. Anlageverm. Kita Wernborn (Pustebume)	11.400,00	0,00	0,00	0,00	11.400,00	0,00	Neben kleineren geplanten Anschaffungen ist hier bereits ein Stöwerwagens zur Bewegungserziehung bestellt worden.
365-21	Grundhafte Sanierung Kita Eschbach	50.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	In 2023 wird noch mit der Planung für die grundhafte Sanierung der Kita Eschbach begonnen. Es werden ca. 15.000 € für die Konzepterstellung benötigt.
365-22	Grundhafte Sanierung Kita Merzhausen	150.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	Der Ansatz ist für die Planung u. ä. vorgesehen, die Umsetzung der Sanierung ist für 2024 vorgesehen. Es werden ca. 50.000 € für Planungsleistungen benötigt.
366-10	Erwerb Spielgeräte Spielplätze	61.500,00	4.201,65	-3.750,00	0,00	61.500,00	-3.750,00	Neben dem Austausch von Spielgeräten ist hier unter anderem noch der Ersatz des Zaunes Spielplatz Wilhelmsdorf und der Neubau der Hangtreppe am Spielplatz Schlossgarten geplant. Bisher wurde für den Spielplatz Merzhausen bereits ein Spielturm gekauft.
421-02	Beteil.Zweifeldsporthalle Astrid-Lindgren-Schule	750.000,00	0,00	0,00	0,00	750.000,00	0,00	Die letzte Rate für die Zweifeldsporthalle an der Astrid-Lidgren-Schule wird zum 30.06. ausgezahlt.
421-03	Zuschüsse an (Sport-)Vereine (Vereinsförderung)	6.000,00	0,00	0,00	0,00	5.087,00	0,00	Der Zuschuss an den TuS Eschbach für die Erneuerung der Flutlichtanlage wurde im Mai ausgezahlt.
424-05	Anlagevermögen Hattsteinweiher	80.000,00	0,00	-34.000,00	0,00	80.000,00	-34.000,00	Das Projekt "Barrierefreie Sanitäranlagen am Hattsteinweiher" wird umgesetzt, sobald die Bewilligung durch die LEADER-Region vorliegt.
424-09	Sanierung Sportplatz Muckenäcker	1.000.000,00	0,00	-600.000,00	0,00	1.000.000,00	-600.000,00	Die Umwandlung des Sportplatzes Muckenäcker in einen Kunstrasenplatz ist für 2023 geplant. Die Kosten werden zu 50 % von der UTSG getragen und das Land unterstützt durch die Zahlung von Fördermitteln.
424-10	Sport-u. Gesundheitspark Merzhausen (LEADER)	137.500,00	0,00	0,00	0,00	137.500,00	0,00	Auch das Projekt "Sport- und Gesundheitspark Merzhausen" startet, sobald die Bewilligung durch die LEADER-Region vorliegt.
511-03	ISEK Städtebaulicher Denkmalschutz	1.390.000,00	41.016,67	-917.400,00	0,00	575.000,00	-379.500,00	Bisher wurden bereits ein paar Investitionszuschüsse (Bahnhofstraße, Obergasse) ausgezahlt, sowie Planungskosten für die Umgestaltung der Bahnhofstraße und des Schlossplatzes gezahlt. Weiterhin soll in diesem Jahr noch mit dem Straßenausbau der Bahnhofstraße inkl. Kreisel begonnen werden und auch die Maßnahmen im Schlossgarten (Mauersanierung, Naturlehrpfad, Beschilderungskonzept) gestartet werden. Insgesamt sind Stand jetzt 175.000 € für Maßnahmen am Goldschmidtshaus, 250.000 € für die Mauern am Schlossgarten sowie 150.000 € für Planung und Gutachten für die Bahnhofstraße vorgesehen.
533-01	Wasser: Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	Dieser Ansatz steht für diverse Ersatzbeschaffungen bereit.

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz Ausgabe 2023	Ist Ausgaben Stand 30.04.2023	Ansatz investive Einnahme 2023	Ist Einnahmen Stand 30.04.2023	Hochrechnung Ausgaben 2023	Hochrechnung Einnahmen 2023	Stellungnahme Fachamt
533-90	Wasser: Investitionszuschuss WBV Usingen	107.050,00	9.932,66	0,00	0,00	107.050,00	0,00	Der Investitionszuschuss wird im Laufe des Jahres an den WBV ausgezahlt werden, wenn erforderlich. Für das erste Quartal wurde bereits ein Zuschuss in Höhe von knapp 10.000 € ausgezahlt.
533-99	Wasser: Pool neue/grundh.Sanierung Wasserleitung	700.000,00	0,00	0,00	0,00	350.000,00	0,00	In diesem Jahr entstehen voraussichtlich Kosten für die Planung der Sanierung der Wasserleitungen in der Bahnhofstraße, für die Sanierung der Wasserleitungen in der Jahnstraße sowie für die Erneuern/Ergänzung des Ortsnetzes Michelbach. Zudem wird derzeit geprüft, ob eine Komplettsanierung der Adolf-Möller-Straße notwendig wird, weil die Wasserleitung direkt auf dem Kanal verläuft und es zu Rohrbrüchen gekommen ist.
538-99	Abwasser: Pool neue/grundh.Sanierung Abwasserkanal	820.000,00	0,00	0,00	0,00	730.000,00	0,00	Voraussichtlich entstehen hier Kosten für die Sanierung der Kanäle der Jahnstraße sowie für die Planung der Sanierung der Kanäle der Bahnhofstraße. Eine EKVO-Sanierung wurde bereits vergeben, eine weitere Ausschreibung ist für den Sommer 2023 geplant. Zudem wird derzeit geprüft, ob eine Komplettsanierung der Adolf-Möller-Straße notwendig wird, weil die Wasserleitung direkt auf dem Kanal verläuft und es zu Rohrbrüchen gekommen ist.
541-20	Erweiterung von Straßenbeleuchtung	25.000,00	20.377,61	0,00	0,00	25.000,00	0,00	Dieser Ansatz steht allgemein für die Erneuerung und Umrüstung der Straßenbeleuchtung bereit. Bisher wurden bereits drei Leuchten in Kransberg (Hauptstraße) ausgewechselt sowie eine erneuert.
541-25	Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen	40.000,00	16.242,86	0,00	0,00	40.000,00	0,00	Da der Förderantrag für die Haltestellen 2021 wegen der zu ändernden Bordsteinhöhe zurückgezogen wurde, werden für 2023 neue Planungskosten angesetzt. Die bisher angefallenen Kosten beruhen auf der Fertigstellung der Bushaltestelle in Eschbach an der Kirche.
541-37	Anschaffung von Fahrradabstellanlagen	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde begonnen (u. a. auf dem Schlossplatz).
541-41	Ausbau Radwegenetz	80.000,00	0,00	-48.000,00	0,00	80.000,00	-48.000,00	In 2023 wird mit der Umsetzung des Nahmobilitätsgesetzes begonnen. Als erste Maßnahme ist geplant überdachte Fahrradabstellanlagen zu errichten. Hier läuft das Antragsverfahren über den Regionalverband. Es wird mit Fördermitteln vom Land Hessen in Höhe von 60 % der Aufwendungen gerechnet. Mit den dann noch vorhandenen Restmitteln sollen in 2023 noch kleinere Maßnahmen (Fahrbahnmarkierungen, Borsteinabsenkungen etc.) umgesetzt werden.
541-42	Neuanlage Kehrmaschinenreinigungsplatz am Bauhof	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Geplant ist der Umbau der ehemaligen Grünecke am Bauhof, als Kehrmaschinenplatz zum Entladen und Reinigen, incl. Reinigungspodest und Fundamentarbeiten und Asphalt. Dies wird allerdings im Rahmen des Neubaus der Feuerwehr erst umgesetzt (voraussichtlich 2024).
541-99	Straße: Pool neue/grundh.Sanierung Straßenbau	500.000,00	7.249,30	0,00	0,00	200.000,00	0,00	Bisher ist der Straßenausbau in der Jahnstraße geplant. Zudem wird derzeit geprüft, ob eine Komplettsanierung der Adolf-Möller-Straße notwendig wird, weil die Wasserleitung direkt auf dem Kanal verläuft und es zu Rohrbrüchen gekommen ist.
552-07	Renaturierung Wiesbach	115.000,00	0,00	-86.300,00	0,00	57.500,00	0,00	Mit der Ausschreibung der Planungsleistungen wird voraussichtlich im 3. Quartal 2023 begonnen. Aufgrund des späten Beginns wird der Ausgabenansatz vermutlich noch nicht vollständig erreicht. Da die Förderung erst anschließend an die Maßnahmenumsetzung ausgezahlt werden kann, werden Fördergelder erst im nächsten Haushaltsjahr eingehen.
553-02	Erwerb von bewegl. AV Friedhof	21.800,00	0,00	0,00	0,00	21.800,00	0,00	Neben Ablasswagen für die Friedhöfe sind hier noch einige kleinere Anschaffungen geplant. Alle Teile sind bereits bestellt, es wird auf die Lieferung gewartet.
553-16	Sanierung Wege Friedhöfe	18.000,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00	0,00	Der Erneuerung des Belags des Friedhofsweg zu den Urnenstelen auf dem Friedhof Usingen ist bereits begonnen.
553-17	Neuanlage Andachtsplatz II auf dem Naturfriedhof	8.210,18	79,98	0,00	0,00	8.200,00	0,00	Die Maßnahme wurde bereits in 2022 begonnen und wird in 2023 fertig gestellt, sodass der Andachtsplatz in diesem Jahr in Betrieb genommen werden kann.

I-Nr.	Beschreibung	Fortgeschr. Ansatz Ausgabe 2023	Ist Ausgaben Stand 30.04.2023	Ansatz investive Einnahme 2023	Ist Einnahmen Stand 30.04.2023	Hochrechnung Ausgaben 2023	Hochrechnung Einnahmen 2023	Stellungnahme Fachamt
553-99	Grabstätten Usingen	0,00	0,00	-150.000,00	-135.974,91	0,00	-350.000,00	Hier handelt es sich um Einnahmen aus dem Erwerb von Grabstätten, der Verlängerung von Nutzungsdauern und Grabräumungen. Eine genaue Kalkulation ist schwer möglich.
555-04	Bewegl. Anlageverm. Forst	1.400,00	0,00	0,00	0,00	8.700,00	0,00	In diesem Jahr wird eine neue Forst-Software sowie eine entsprechende Hardware beschafft. Diese Anschaffung ermöglicht der Stadt Usingen Fördermittel bis zu 140.000 €, wodurch die Mehrausgaben gedeckt wären.
573-20	Sanierung BGH/Kita Kransberg	1.500.000,00	44.753,83	-1.200.000,00	0,00	1.160.000,00	-1.160.000,00	In diesem Jahr ist der Abbruch sowie Beginn des Neubaus und des Parkplatzes geplant. Bisher wurden bereits verschiedene Gebühren sowie erste Abschlagsrechnungen abgerechnet. Bei den geplanten Einnahmen handelt es sich um Fördermittel der Hessenkasse, die im Laufe des Jahres voraussichtlich abgerufen werden können.
575-01	Beschilderung touristische Ziele	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00	Mit der Beschilderung an den touristischen Zielen rund um Usingen wird in diesem Jahr begonnen.
541-29	Straße: Klippenweg	0,00	0,00	0,00	-67.500,00	0,00	-67.500,00	Hier wurden ungeplant im Rahmen eines Mittelabrufs bei der Hessenkasse Fördermittel eingenommen.
		11.899.561,18	482.389,57	-3.752.150,00	-203.474,91	8.358.996,00	-3.317.950,00	

Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Ergebnis Usingen 30.04.2023	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	40%	0,00	0%	grün (+) ≥ 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) ≤ 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75				
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5				
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25				
defizitär (weniger als - 75 €) = 0					
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	5%	
	kein Bestand (≤ 0 €) = 0				
Fehlbeträge aus Vorjahren (Bilanzwert der letzten aufgestellten Bilanz)	kein Bestandswert = 1	5%	1,00	5%	
	Ausweis eines Fehlbetragbestands = 0				
Bestand der Liquiditätsreserve	Bestand vollständig gebildet = 1	5%	0,50	3%	
	Bestand teilweise gebildet (≥ 50 %) = 0,5				
	Bestand unzureichend oder nicht gebildet (< 50 %) = 0				
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter aufgestellter Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (≤ 0 €) = 0				
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	1,00	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0				
Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse	Kein Bestand (= 0 €) = 1	5%	1,00	5%	
	Bestand (> 0 €) = 0				
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung sowie der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	Saldo > 5 € = 1	30%	0,00	0%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5				
	Saldo < 0 € = 0				
		100%		28%	

Für den Finanzstatusbericht gibt es ein offizielles Muster zur Bewertung der finanziellen Situation der Kommune.

Hierbei werden verschiedene Indikatoren gewichtet. Unter Anwendung dieses Musters mit den prognostizierten Ergebnissen Usingens im Vollzug 2023 (s. Spalte "Berechnung") ergibt sich für Usingen ein Wert von 28 %. Damit wird der Finanzstatus mit "rot" bewertet.